

Vorlage

**zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 22.11.2022**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- 2. Berichterstatterin:** Bezirksbürgermeisterin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt
1. die beigefügte Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
 2. der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Die Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) vom 31.05.2016 (ABl. S. 1298) gilt nur für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin einschließlich der Senatskanzlei und für die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen. Den Bezirken wurde empfohlen, die Vorschrift analog zu übernehmen.
- Die Übernahme der VV Sponsoring dient der Transparenz des Verwaltungshandelns. Bei der Übernahme sind einige Regelungen zur Anwendung im Bezirksamt zu konkretisieren und ist auf steuerrechtliche Fragen hinzuweisen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchstabe h Bezirksverwaltungsgesetz
§ 36 Abs. 2 Buchstabe f Bezirksverwaltungsgesetz
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** keine

- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** keine
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** Rechtsamt

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- 2. Berichterstatterin:** Bezirksbürgermeisterin Maren Schellenberg

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die als Anlage beigefügte Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin beschlossen.

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin (Sponsoring-Richtlinie)

Vom **xx.11.2022**

1. Anwendung der VV Sponsoring

Die Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) vom 31. Mai 2016 (ABl. S. 1298) ist im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin nach Maßgabe der folgenden Regelungen der Ziffern 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

2. Ergänzende Regelungen

(1) zu Nr. 2 Abs. 1 VV Sponsoring:

¹Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Annahme beziehungsweise die Durchführung von Sponsoring, Spenden, mäzenatischen Schenkungen oder Werbeverträgen mit einem Wert von unter 200,00 Euro bedarf der vorherigen Genehmigung der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten. ²Ab einem Wert von 200,00 Euro obliegt die Entscheidung dem für die betreffende Organisationseinheit zuständigen Mitglied des Bezirksamts. ³Ab einem Wert von 5.000,00 Euro bedarf die Entscheidung des Einvernehmens mit der oder dem Korruptionsschutzbeauftragten. ⁴Kann das Einvernehmen mit der oder dem Korruptionsschutzbeauftragten nicht hergestellt werden oder übersteigt der Wert 10.000,00 Euro, entscheidet das Bezirksamt.

⁵Im Rahmen der durch diese Richtlinie aufgestellten Grundsätze können die Mitglieder des Bezirksamts für ihren Zuständigkeitsbereich spezielle oder weitere konkretisierende Regelungen erlassen.

(2) zu Nr. 2 Abs. 2 VV Sponsoring:

Dienstkräfte, an die ein Angebot über Sponsoring, Spenden, mäzenatische Schenkungen oder Werbeverträge herangetragen wird oder die ein derartiges Angebot einwerben, haben über den Dienstweg ihren Fachvorgesetzten beziehungsweise ab einem Wert von 200,00 Euro das zuständige Mitglied des Bezirksamts zu unterrichten.

(3) zu Nr. 6 Abs. 3 VV Sponsoring:

¹Die vor der Entscheidung über die Annahme bzw. Durchführung von Sponsoring, die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen sowie den Abschluss von Werbeverträgen zu treffende Feststellung, ob Geschäftsbeziehungen zur Verwaltung bestehen oder zeitnah angestrebt werden, bezieht sich ab einem Wert von 5.000,00 Euro auf das gesamte Bezirksamt. ²Das ist gegebenenfalls abteilungsübergreifend festzustellen.

(4) zu Nr. 7 Abs. 6 VV Sponsoring:

Eine Kopie der Sponsoringvereinbarung ist der oder dem Korruptionbeauftragten zu übermitteln.

(5) zu Nr. 8 VV Sponsoring:

¹Die oder der Korruptionsschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Spenden- und Sponsoringbericht für das Bezirksamt. ²Berichtszeitraum ist das Haushaltsjahr. ³In dem Bericht werden alle Sponsoringleistungen, angenommene Spenden und mäzenatischen Schenkungen sowie abgeschlossene Werbeverträge ab einer Höhe von 500,00 Euro erfasst und mit den Angaben zu nachstehenden Punkten veröffentlicht:

1. Name und Wohnort beziehungsweise Betriebssitz der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers beziehungsweise Angabe, dass es sich um eine anonyme Zuwendung handelt,
2. Höhe beziehungsweise Wert der Zuwendung,
3. Art der Zuwendung (Sponsoring, Spende, Schenkung, Werbevertrag),
4. Form der Zuwendung (Geldleistung, Sachleistung, Dienstleistung),
5. Empfängerin oder Empfänger der Zuwendung im Bezirksamt,
6. gefördertes Projekt oder geförderte Veranstaltung
7. Tag der Annahme der Zuwendung,
8. Buchungsstelle im Haushalt.

⁴Die Beauftragten für den Haushalt oder die von Ihnen bestimmten Dienstkräfte haben angenommene Zuwendungen unverzüglich mit den Angaben gemäß Satz 3 der oder dem Korruptionsschutzbeauftragten des Bezirksamts anzuzeigen. ⁵Die Pflicht zur Veröffentlichung des Namens der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers entfällt, wenn das nach der Natur der Zuwendung ausgeschlossen ist, zum Beispiel bei Spendendosen oder anonymen Sachspenden. ⁶Für mäzenatische Schenkungen bleibt Nr. 9 Abs. 3 VV Sponsoring unberührt. ⁷Die Stückelung von Zuwendungen zur Umgehung der Veröffentlichungspflicht ist nicht zulässig. ⁸Der Bericht ist im Internetauftritt des Bezirksamts zu veröffentlichen.

3. Steuerpflicht

- (1) ¹Zur Vermeidung nachträglicher Belastungen des Bezirkshaushalts durch Steuernachforderungen sind die steuerlichen Auswirkungen von Sponsoring frühzeitig zu berücksichtigen und in die Kalkulation der benötigten Sponsorenleistung einzubeziehen. ²Nach Möglichkeit ist die steuerlich günstigste Gestaltungsmöglichkeit zu wählen.

- (2) ¹Es ist zu berücksichtigen, dass Einnahmen aus Sponsoring dem Grunde nach steuerpflichtig sind. ²Ob das im Einzelfall der Fall ist, hängt insbesondere von Art und Umfang der zu erbringenden Gegenleistung ab.

³Mit der Zurverfügungstellung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verfolgen die Sponsoren eigene unternehmensbezogene Ziele. ⁴Als Gegenleistung umsatzsteuerunschädlich beim Empfänger sind einfache Hinweise auf den Sponsor, wie Name, Emblem oder Logo (ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite) auf Plakaten, Katalogen, Broschüren, in Veranstaltungshinweisen, im Internet oder ähnlichem. ⁵Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist (Abschnitt 1.1 Abs. 23 Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE).

⁶Erfolgt durch den Empfänger mehr als nur ein Hinweis auf den Sponsor oder wird diesem ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Sponsoring-Maßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten, handelt es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch. ⁷In diesem Fall muss von der Geld-, Sach- und Dienstleistung Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

- (3) ¹Ab dem 01.01.2023 besteht für die Durchführung von Werbeverträgen Umsatzsteuerpflicht. ²In den Verträgen ist der Nettobetrag der Werbeleistung, die Umsatzsteuer in Höhe von 19% des Nettobetrages als Betrag sowie der Bruttobetrag anzugeben. ³Die vereinnahmte Umsatzsteuer ist im Rahmen der bezirklichen Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt zu melden und abzuführen.

⁴Bis zum 31.12.2022 sind gleichartige Werbeverträge bis 45.000,00 Euro im Jahr umsatzsteuerunschädlich.

- (4) Es ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit des Sponsorings mit Leistungsaustausch, zum Beispiel aktive Werbetätigkeit für den Sponsor, einen Betrieb gewerblicher Art begründet, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind und die Nichtaufgriffsgrenze gemäß R 4.1 Abs. 5 Körperschaftsteuer-Richtlinie (KStR) von derzeit 45.000,00 Euro überschritten wird.
- (5) Bei tatsächlicher oder vermuteter Steuerpflicht ist vor der Entscheidung über die Durchführung von Sponsoring der Finanzservice zu beteiligen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Bezirksamts vom xx.11.2022 in Kraft.



Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport,
Klosterstr.47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I C 13 - 0822131-1/2021-1-3

Daniela Hollemann

Tel. +49 30 90223 2024

Daniela.Hollemann@

SenInnDS.berlin.de

poststelle@seninnds.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

19.07.2022

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
und die ihnen nachgeordneten Behörden
(Sonderbehörden) und Einrichtungen

nachrichtlich:

- an die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter sowie die ihnen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rundschreiben InnDS I Nr. 4/2022

über die weitere Anwendung der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) vom 31. Mai 2016 (ABl. Nr. 24 vom 17.06.2016, S. 1298 ff)

Die Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) vom 31. Mai 2016 (ABl. Nr. 24 vom 17.06.2016, S. 1298 ff) ist am 17. Juni 2021 außer Kraft getreten.

Sie befindet sich noch in der Überarbeitung. Bis zum Neuerlass empfehle ich, die VV Sponsoring weiter anzuwenden.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> zur Verfügung. Zudem wird es im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Im Auftrag
Fest

INHALT

	Seite		Seite
Der Senat von Berlin		Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	
Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring)	1298	Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen – Einleitungsbeschluss –	1314
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft		Änderung und Neubekanntmachung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm Berlin	1314
Anweisung zur weiteren Anwendung der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV Lehrerbeurteilung – AV LB)	1313	Apothekerkammer Berlin	
Festlegung der Sprachen und Fachgebiete für die Staatliche Prüfung für Übersetzer/-innen im Prüfungsdurchgang 2016/2017	1313	Dritte Änderung der Weiterbildungsordnung ...	1314
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales		Fünfte Änderung der Meldeordnung	1318
Bestimmung über die Stelle zur Führung der Geschäfte des Landesschiedsamtes Berlin für die zahntechnischen Leistungen der Zahn-techniker	1313	Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung (LfG)	
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz		Anordnung zur Übertragung von Personalbefugnissen und Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin	1319
Entstehung einer Stiftung	1313	Bezirksämter	1320
		Stellenausschreibungen	1325
		Öffentliche Ausschreibungen	1349
		Gerichte	1350
		NICHT AMTLICHER TEIL	
		Gläubigeraufrufe	1352

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 23. 06. 2016, 12 Uhr	Freitag, 01. 07. 2016
Donnerstag, 30. 06. 2016, 12 Uhr	Freitag, 08. 07. 2016
Donnerstag, 07. 07. 2016, 12 Uhr	Freitag, 15. 07. 2016
Donnerstag, 14. 07. 2016, 12 Uhr	Freitag, 22. 07. 2016

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Senat von Berlin

**Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit
Sponsoring und anderen Zuwendungsformen
Privater für die Senatsverwaltungen
des Landes Berlin (VV Sponsoring)**

Vom 31. Mai 2016

InnSport | E AGK 2/I E 12

Telefon: 90223-2024 oder 90223-0, intern 9223-2024

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, wird die nachfolgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- 1 – Geltungs-/Anwendungsbereich
- 2 – Zuständigkeiten
- 3 – Begriffsbestimmung
- 4 – Abgrenzung zu anderen Zuwendungsformen
- 5 – Grundsätze
- 6 – Auswahl der Sponsoren/Verfahren
- 7 – Sponsoringvereinbarung/Schriftform
- 8 – Sponsoringbericht
- 9 – Zulässigkeit von Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen
- 10 – Schlussbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1 – IMK-Beschluss vom 15. Dezember 1998 (Auszug)
- Anlage 2 – Mustervertrag Sponsoring

Vorwort

Private Zuwendungen für öffentliche Zwecke in Form von Sponsoring sind in der heutigen Zeit weit verbreitet, unterliegen jedoch – sofern sie die öffentliche Verwaltung betreffen – bestimmten Vorgaben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Integrität des Staates und seiner Organe gewahrt werden muss. Grundsätzlich sind staatliche Aufgaben deshalb durch den öffentlichen Haushalt zu finanzieren. Sponsoring kann jedoch ausnahmsweise auch in der öffentlichen Verwaltung in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen, wenn es um die Förderung und Unterstützung bestimmter öffentlicher Aufgaben geht. Schwerpunktmäßig in Bereichen der Kultur, der Bildung, der Wissenschaft, des Sports und der Wohlfahrtspflege ist Sponsoring denkbar. Mit Unterstützung Dritter können Vorhaben und Maßnahmen realisiert werden, die den Bürgerinnen und Bürgern nutzen. Sponsoring ist deshalb insbesondere im Bereich der nichtstaatlichen Verwaltung grundsätzlich möglich und auch begrüßenswert. Dies kann allerdings nur unter den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Bedingungen ergänzend in Betracht kommen.

Das Staats- und Verwaltungssystem würde allerdings – wie auch die Sponsorin/der Sponsor (im Weiteren „Sponsor“) selbst –

Schaden nehmen, wenn in der Öffentlichkeit auch nur der Anschein entstünde, die gebotene Neutralität und Objektivität der Verwaltung werde durch einzelne Sponsoringaktivitäten oder durch zu enge Bindung an einzelne Sponsoren in Frage gestellt. Daher sind besonders strenge Maßstäbe im Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln anzulegen. Für die Polizei des Landes Berlin (im Weiteren „Polizei“) und entsprechend für die Berliner Feuerwehr (im Weiteren „Feuerwehr“), den Verfassungsschutz und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (im Weiteren „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“) gilt ergänzend der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 15. Dezember 1998 (im Weiteren „IMK-Beschluss“) zur Zulässigkeit materieller und finanzieller Unterstützung der Polizeiarbeit durch Dritte (siehe *Anlage 1*). Auch in diesem Bereich ist Sponsoring in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere, wenn die Unterstützung durch gemeinnützige Vereine erfolgt. Oberstes Ziel ist in jedem Fall, den sogenannten „bösen Schein“ zu vermeiden.

Um für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung – auch für die Sponsoren – einen verlässlichen Handlungsrahmen und Rechtssicherheit zu schaffen, hat der Senat von Berlin entsprechend dem Senatsbeschluss Nummer S-3355/2011 vom 11. Januar 2011 mit dieser Verwaltungsvorschrift einheitliche Regelungen für die Senatsverwaltungen erarbeitet. Den Bezirken wird empfohlen, die Regelung zu übernehmen.

1 – Geltungs-/Anwendungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Senatsverwaltungen des Landes Berlin (einschließlich Senatskanzlei) und die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (im Weiteren „Senatsverwaltungen“). Sie regelt den Umgang mit Sponsoring und ist analog anzuwenden auf Unterstützungen der Verwaltung mittels Spenden, mäzenatischen Schenkungen und Werbung.

Die Regelungen und Berichtspflichten gelten auch für Sponsoringleistungen, die im Senatsauftrag durch juristische Personen des Privatrechts eingeworben werden.

Die Vorschrift umfasst ausschließlich Zuwendungen, die eine Behörde als Institution erhält. Zuwendungen an einzelne Beschäftigte in Bezug auf das Amt mit persönlichen Vorteilen fallen unter die Vorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (siehe auch Nummer 6 Absatz 6).

Spezielle Regelungen für die Drittmittelforschung sowie gesetzliche Regelungen (zum Beispiel im Strafrecht, § 331 ff. StGB, oder im Beamtenrecht, § 42 BeamStG) bleiben unberührt.

(2) Sponsoring ist grundsätzlich nur außerhalb der Eingriffsverwaltung möglich.

(3) In der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring nur in Ausnahmefällen zulässig (siehe Nummer 5).

2 – Zuständigkeiten

(1) Die Ressorts entscheiden unter Beachtung dieser Rahmenvorgaben in eigener Zuständigkeit über die Zulässigkeit der Annahme beziehungsweise die Durchführung von Sponsoring. Die grundsätzliche Verantwortung obliegt dabei der jeweiligen Behördenleitung oder einer von dieser bestimmten Stelle.

(2) Im Rahmen der durch diese Verwaltungsvorschrift aufgestellten Grundsätze können die einzelnen Ressorts im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche spezielle oder weitere konkretisierende Regelungen erlassen.

3 – Begriffsbestimmung

(1) Sponsoring ist ein Austausch von Leistung und Gegenleistung. Sponsoring im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben ist das gezielte Fördern von Einzelmaßnahmen der Verwaltung durch Zurverfügungstellung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen von Dritten, insbesondere Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen an Stellen der öffentlichen Verwaltung oder Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(2) Sponsoring ist eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit. Sie dient einerseits dem Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung, eigene Belange durch Unterstützung Privater zu fördern, und andererseits dem Interesse des Sponsors an Öffentlichkeit.

(3) Für das Sponsoring kommen auf Seiten der öffentlichen Verwaltung verschiedene Bereiche, vor allem Kultur, Bildung, Wissenschaft, Sport und Wohlfahrtspflege, in Betracht. Sponsoring ist insbesondere geeignet für Zwecke der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit, wenn Einflussnahme auf die Inhalte der jeweiligen Verwaltungstätigkeit auszuschließen ist. Weitere Beispiele für die Anwendung von Sponsoring sind unter anderem Tagungen, Kongresse, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, Ausstellungen, die Herausgabe von Publikationen, Broschüren und Anzeigen.

(4) Mit der Zurverfügungstellung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen verfolgen die Sponsoren eigene unternehmensbezogene Ziele. Als Gegenleistung möglich sind beispielsweise die Erwähnung des Sponsors in Publikationen oder auf Plakaten, die Erlaubnis eigener Werbung bei gesponserten Veranstaltungen oder das Integrieren des geförderten Objektes in die eigene Kommunikation des Sponsors.

4 – Abgrenzung zu anderen Zuwendungsformen

(1) Spenden

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen von Privatpersonen oder Wirtschaftsunternehmen zum Beispiel zur Förderung bestimmter Stellen der öffentlichen Verwaltung oder Maßnahmen. Den Spendern kommt es weniger darauf an, sich selbst in der Öffentlichkeit positiv darzustellen als vielmehr die konkrete Verwaltungsmaßnahme zu fördern. Eine Gegenleistung wird nicht erwartet.

Die erforderliche Transparenz und die unparteiische und unbefangene Ausübung der öffentlichen Aufgaben setzen auch bei der Entgegennahme von Spenden für konkrete Einzelmaßnahmen der Berliner Verwaltung die besonderen, für das Sponsoring geltenden Sorgfaltspflichten voraus.

(2) Mäzenatische Schenkungen

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen von Privatpersonen, die ausschließlich uneigennütige Ziele – ohne Gegenleistung – verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Mäzene wünschen zum Teil keine Öffentlichkeitswirkung für sich.

(3) Werbung

Bei Zuwendungen für Werbung in Verbindung mit einer anderen Leistung (zum Beispiel Druck von Broschüren) geht es den Unternehmen oder unternehmerisch orientierten Privatpersonen in erster Linie um die Verbreitung ihrer Werbebotschaften und damit um die Erreichung eigener Kommunikationsziele (zum Beispiel Imagegewinn, Verkaufsförderung, Erhöhung des Bekanntheitsgrades, Produktinformation). Die Leistung an die öffentliche Verwaltung ist nur Mittel zum Zweck; das unmittelbare Interesse der Zuwender liegt – im Gegensatz zum Sponsoring – allein in seinem wirtschaftlichen Nutzen (zum Beispiel Werbeplakate auf öffentlichem Grund).

Bei einer Ansprache durch die Verwaltung ist die Wettbewerbs- und Chancengleichheit zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Finanzen (Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin – VV Werbung –) vom 1. November 2011 verwiesen.

5 – Grundsätze

(1) Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Die Finanzierung öffentlicher Aufgaben durch Sponsoring kommt daher nur ergänzend in Betracht.

(2) In der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring grundsätzlich nicht zulässig (zum Beispiel bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung in den hoheitlichen Aufgabenbereich der Polizei). Außerhalb dieser Aufgabenwahrnehmung (zum Beispiel Finanzierung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen der Polizei, wenn diese keine Beeinflussung im Bereich der Eingriffsverwaltung zur Folge hat) darf Sponsoring ausnahmsweise genehmigt werden, für die Polizei (und analog für die Feuerwehr, den Verfassungsschutz und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) nur im Rahmen des IMK-Beschlusses.

(3) Außerhalb der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring, zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft, Sport und Wohlfahrtspflege, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei repräsentativen Veranstaltungen zulässig, sofern eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist. Einer besonders sensiblen Prüfung unterliegen deshalb folgende Behörden und öffentliche Einrichtungen:

- Ordnungs- und Genehmigungsbehörden, wenn der Sponsor als Adressat oder Antragsteller des Verwaltungshandelns in Frage kommt
- Aufsichtsbehörden, deren potenzieller oder tatsächlicher Sponsor aus dem Aufsichtsbereich oder aus dem Umfeld des Adressaten der Aufsicht stammt
- Bewilligungsbehörden, wenn der Sponsor oder deren Umfeld potenzieller oder tatsächlicher Zuwendungsempfänger (im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung – LHO –) sein könnte
- öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen des Sponsors mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten
- öffentliche Träger der Wohlfahrtspflege (zum Beispiel Träger der Sozialhilfe, Versorgungs- und Sozialbehörden), wenn die Interessen des Sponsors mittelbar oder unmittelbar durch Leistungen der Wohlfahrtspflege berührt sein könnten
- öffentliche Stellen, die berufsbezogene Prüfungen durchführen, wenn der Sponsor potenzieller oder tatsächlicher Kandidat solcher Prüfungen ist sowie die
- Verfassungsschutzbehörde.

(4) In Bereichen der Beschaffung und Vergabe öffentlicher Aufträge ist die Annahme von Zuwendungen Dritter ausnahmslos unzulässig.

(5) Die dauerhafte Finanzierung von öffentlichen Bediensteten und die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren sind ausgeschlossen.

(6) Das Verfahren bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen ist transparent zu gestalten. Sucht die Behörde/Einrichtung eigeninitiativ Sponsoringpartner für Leistungen ab einem Wert von 50 000 € pro Jahr, wird eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung empfohlen.

(7) Jede Form der finanziellen Unterstützung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben muss für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs und der Art des Sponsorings ist unverzichtbar, um jeden Anschein der Befangenheit der öffentlichen Verwaltung

zu vermeiden. Im Sponsoringvertrag ist deshalb zu vereinbaren, dass die Daten zu den unter Nummer 8 genannten Punkten für einen Sponsoringbericht veröffentlicht werden können.

(8) Zur Vermeidung des „bösen Scheins“ darf der Sponsor seine Förderung nicht unmittelbar an eine bestimmte zu begünstigende Dienststelle richten, sondern an die zur Annahme der Sponsoringleistung befugte Stelle.

(9) Die Interessen des Landes Berlin dürfen durch Sponsoring nicht beeinträchtigt werden. Das Ansehen und die Aufgabenerfüllung der Verwaltung müssen gewahrt bleiben.

(10) Geldzuwendungen im Rahmen des Sponsoring sind – wie alle anderen Einnahmen auch – im Landeshaushalt nachzuweisen. Sie sind nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu vereinnahmen, zu erfassen und zu verwenden. Bei der Verausgabung sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

(11) Die Einnahmen aus Sponsoring sind grundsätzlich zweckgebunden. Hinsichtlich der Übertragbarkeit wird auf die Vorschriften der LHO sowie der jeweils geltenden haushaltswirtschaftlichen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen verwiesen.

(12) Hat der Haushaltsgesetzgeber aus anderen als finanziellen Gründen für einen bestimmten Zweck keine oder nur begrenzte Ausgaben zugelassen, darf dieser Wille nicht durch Sponsoring unterlaufen werden.

6 – Auswahl der Sponsoren/Verfahren

(1) Die Auswahl von Sponsoren hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Bei einer Ansprache durch die Verwaltung soll eine möglichst breite Streuung unter potenziellen Interessenten angestrebt werden, um die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller Sponsoren zu wahren. Es ist darauf zu achten, dass bei wiederkehrenden Veranstaltungen oder Anlässen zu gegebener Zeit ein Wechsel der Sponsoren vorgenommen wird.

Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Liegen mehrere Sponsoringangebote vor, ist bei der Auswahl auf Neutralität zu achten.

Durch die Annahme einer Sponsoringleistung dürfen keine Bindungen für künftige (Folge-)Beschaffungen entstehen, durch die ein öffentlicher Wettbewerb faktisch eingeschränkt oder ausgeschlossen wäre.

(2) Verwaltungsangehörige, an die Sponsoringangebote herangetragen werden oder die Sponsoren ansprechen, haben davon die Behördenleitung oder eine von dieser bestimmten Stelle über den Fachvorgesetzten zu unterrichten. Zudem ist die für Korruptionsbekämpfung zuständige Stelle des jeweiligen Ressorts einzubinden.

(3) Vor der Entscheidung, ob eine Sponsoringvereinbarung geschlossen wird, ist festzustellen, ob Geschäftsbeziehungen zu der betreffenden Verwaltung bestehen oder zeitnah angestrebt werden. Ist dies der Fall, ist die Unbedenklichkeit der Sponsoringvereinbarung besonders zu prüfen. Im Zweifelsfall ist vom Abschluss einer Sponsoringvereinbarung abzusehen.

Eine Sponsoringvereinbarung ist ausgeschlossen, wenn ein Antrags- oder Bewerbungsverfahren des Sponsors bei der betreffenden Verwaltung anhängig ist. Im Übrigen gilt, dass bestehende und fortlaufende Beziehungen in der Grundversorgung (zum Beispiel Wasser, Strom, Telekommunikation), aus Überlassungsverträgen sowie der Wartung einer Vereinbarung grundsätzlich nicht entgegenstehen.

(4) Verwaltungsangehörige, die gegenüber einem Sponsor ordnungsbehördliche Aufgaben wahrnehmen, Aufträge (unter an-

derem Beschaffung und Vergabe) erteilen oder Zuwendungen vergeben, dürfen weder bei der Akquisition noch beim Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mitwirken.

(5) Im Sponsoringvertrag ist festzulegen, dass keine Folgekosten entstehen, es sei denn, dass hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder gestellt werden sollen beziehungsweise können.

(6) Sponsoring darf keine Vorteile für die Entscheidungsträger und Beschäftigten der jeweiligen Verwaltung sowie deren Angehörige bieten. Sponsoring ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die hauptsächlich dem genannten Personenkreis zugute kommen. Wenn wegen des Charakters der gesponserten Maßnahme ein Vorteil für diesen Personenkreis möglich ist, darf er nur von untergeordneter Bedeutung sein. In diesem Fall sind § 51 LBG (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken) in Verbindung mit § 42 BeamStG (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen) sowie die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten.

7 – Sponsoringvereinbarung/Schriftform

(1) Für den Abschluss von Sponsoringvereinbarungen ist die schriftliche Zustimmung der Behördenleitung oder einer von dieser bestimmten Stelle einzuholen.

(2) Sponsoringvereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. In jedem Fall sind sie mit der nach Absatz 1 notwendigen Zustimmung aktenkundig zu machen. Sofern ausnahmsweise von einer schriftlichen Vereinbarung abgesehen werden soll, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(3) Sponsoringvereinbarungen dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn sich der Sponsor mit der Offenlegung der für einen Sponsoringbericht (siehe Nummer 8) geforderten Daten einverstanden erklärt. Dies ist schriftlich festzuhalten.

(4) Ziel und Zweck des Sponsorings sind nachvollziehbar darzulegen. Leistung und Gegenleistung sind exakt und abschließend zu benennen. Ein Mustervertrag Sponsoring ist dieser Vorschrift als Anlage 2 beigelegt.

(5) Im Hinblick auf die Sponsorenleistung dürfen keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen werden, die über das schriftlich Festgelegte hinausgehen.

(6) Eine Kopie der Sponsoringvereinbarung ist der für Korruptionsbekämpfung zuständigen Stelle des jeweiligen Ressorts zu übermitteln.

8 – Sponsoringbericht

Wegen der gebotenen Transparenz im Umgang mit Sponsoringleistungen besteht eine Berichtspflicht für die von den Senatsverwaltungen angenommenen Zuwendungen. Seit 2009 erstellt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 25. September 2008 (Drucksache 16/1731) zweijährlich einen Sponsoringbericht. In diesem Bericht werden alle Sponsoringleistungen (Geld-, Sach- und Dienstleistungen) ab einer Höhe von 5 000 € erfasst und mit den Angaben zu nachstehenden Punkten veröffentlicht:

1. Name des Sponsors
2. Höhe beziehungsweise Wert der Zuwendung
3. Art der Zuwendung
4. Empfänger/-in der Zuwendung
5. gefördertes Projekt beziehungsweise geförderte Veranstaltung.

Eine Ausnahme von der Nennung des Namens ist nur bei mäzenatischen Schenkungen möglich (siehe Nummer 9 Absatz 3).

9 – Zulässigkeit von Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen

(1) Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen sowie der Abschluss von Werbeverträgen durch Träger öffentlicher Stellen oder Behörden ist zulässig, wenn eine Beeinflussung oder die Möglichkeit einer Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ausgeschlossen werden kann.

(2) Dem Abschluss von Werbeverträgen dürfen zudem keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Bei der Durchführung von Werbeverträgen sollte wie beim Sponsoring verfahren werden, außerdem sind die Bestimmungen der VV Werbung zu beachten.

(3) Besteht bei mäzenatischen Schenkungen der Wunsch nach Anonymität, kann von der Veröffentlichung des Namens im Sponsoringbericht abgesehen werden. In diesem Fall sind die Gründe durch die zuständige Stelle zu dokumentieren.

10 – Schlussbestimmungen

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

**Auszug aus dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 15. Dezember 1998 zur Zulässigkeit materieller und finanzieller Unterstützung der
Polizeiarbeit durch Dritte**

II Rechtliche Zulässigkeit des Sponsorings der Polizei

Die rechtliche Zulässigkeit des Sponsorings, also finanzieller Zuwendungen oder Sachzuwendungen für die Polizei durch Private, wird im Folgenden unter verfassungs-, haushalts-, straf- und beamtenrechtlichen Aspekten untersucht.

1. Verfassungsrecht

Verfassungsrechtliche Grenzen der Zuverlässigkeit von Sponsoring des Verwaltungshandelns können sich vor allem

- aus den Verfassungsgrundsätzen des Rechtsstaates (hier insbesondere Vorrang des Gesetzes),
- aus der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung unter dem Gesichtspunkt der Budgethoheit des Parlaments
sowie
- aus dem Gebot der Gleichbehandlung der Bürger ohne Ansehen der Person (Neutralitätsgebot staatlichen Handelns) ergeben.

Eine abstrakte und abschließende Festlegung der verfassungsrechtlichen Grenzen von Sponsoring (allgemein) für alle denkbaren Bereiche der staatlichen und sonstigen (z. B. kommunalen) Verwaltung stößt auf Schwierigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Verwaltungshandelns (z. B. Eingriffsverwaltung, schlicht hoheitliche Verwaltung, Daseinsvorsorge) sowie der Einschaltung Privater (z. B. beliehene Unternehmer). Hier ist im Blick auf die konkrete Fragestellung von folgendem auszugehen:

Erforderlich ist eine Differenzierung nach der Art der zu finanzierenden Aufgaben. Für die Hoheitsaufgaben des Kernbereichs, zu deren Erfüllung der Staat verpflichtet ist, muss er die erforderlichen Haushaltsmittel vollständig bereitstellen. Folglich dürfte bei diesen Aufgaben ein geringerer Ansatz der notwendigen Mittel im Hinblick auf mögliche Leistungen Dritter nicht zulässig sein. Jedoch wird es im Rahmen der Bewirtschaftung der bereitgestellten Haushaltsmittel - ebenso wie eine nicht

vollständige Ausschöpfung der Mittel - nicht von vornherein als unzulässig anzusehen sein, auch durch Sponsoring zu einer Mittelaufstockung und somit zu Einsparungen beizutragen, da dies nicht das positive Gebot des Vorrangs des Gesetzes berührt. Voraussetzung ist jedoch zusätzlich, dass kein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers feststellbar ist und der unverzichtbaren Neutralität zuverlässig Rechnung getragen wird.

Je mehr es sich um Aufgaben handelt, deren Wahrnehmung von Verfassungen wegen im Ob, Wie oder vor allem im Umfang variabel sein darf, insbesondere im Leistungsbereich, um so eher können Lockerungen des Gebots der vollständigen Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zulässig sein. Auch unter den Polizeiaufgaben gibt es in gewissem Umfang Aufgaben, die nicht der klassischen hoheitlichen Eingriffsverwaltung zuzurechnen sind, wie z. B. Sicherheitserziehung (etwa Jugendverkehrserziehung) oder Präventionsmaßnahmen.

Der Vorrang des Gesetzes kann sich somit in der Frage des Sponsorings mit unterschiedlicher Intensität auswirken. Der Gesetzgeber hat es in der Hand festzustellen, ob und wieweit bestimmte Aufgaben nur mittels staatlicher Haushaltsfinanzierung wahrgenommen werden dürfen oder eine Teilfinanzierung bzw. Sachspenden durch Dritte zugelassen werden; er bestimmt die Finanzierung. Die Bindung der Verwaltung an den Vorrang des Gesetzes bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass diese die vorrangige Steuerung der Aufgabenerfüllung durch das Gesetz und seine jeweilige Zielsetzung in vollem Umfang (z. B. auch in der Ermessensausübung) zu sichern hat. Allerdings werden ausdrückliche (oder konkludente) Festlegungen des Gesetzgebers zur Zulässigkeit einer (Mit-)Finanzierung durch Dritte oft nicht feststellbar und auch nicht gewollt sein. Durch den genannten rechtsstaatlichen Grundsatz ist der Gesetzgeber - je nach Aufgabe - nicht von vornherein gehindert, eine Lockerung einer bisher ausschließlich staatlichen Finanzierung und damit ein Sponsoring zuzulassen.

Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung unter dem Gesichtspunkt der Budgethoheit des Parlaments muss sich auf die gesamte Haushaltsführung einschließlich Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben erstrecken. Der Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts (Art. 110 Abs. 1 Satz 1 GG und entsprechende Vorschriften der Landesverfassungen) fordert, dass alle Einnahmen und Ausgaben in den Haushalt einzustellen sind. Die Transparenz der Mittel ist die Voraussetzung für eine funktionierende Kontrolle durch das Parlament. Dem Parlament muss mit Blick auf Sponsoring eine umfassende Kontrolle auf etwaige Auswüchse und ggf. deren Eindämmung, bis hin zu etwaigen verfahrensmäßigen Absicherungen, möglich sein. Diese Grenze gilt es bei Sponsoring zu beachten.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bürger ohne Ansehen der Person (Art. 3 Abs. 1 GG) bindet alles Handeln der Verwaltung. Das damit verbundene Neutralitätsgebot steht der Zulassung von Sponsoring entgegen, wenn und soweit dies bei der jeweiligen Aufgabe zu einer Beeinträchtigung der Gleichbehandlung führen kann. Da polizeiliches Handeln charakteristischerweise Eingriffe in den Schutzbereich von Grundrechten der Bürger enthält, kommt der Verpflichtung der Polizei, ohne Ansehen der Person einzugreifen, eine besonders hohe Bedeutung zu. Das Vertrauen der

Bevölkerung in die rechtsstaatliche Legitimation staatlichen Handelns darf durch Sponsoring nicht gefährdet werden. Durch Sachspenden oder Finanzierungshilfen darf der Mittelgeber weder Einfluss auf die Tätigkeit der Polizei nehmen können noch darf der Eindruck entstehen, dass bestimmte spezifische (z. B. kommerzielle) Interessen gefördert werden.

Hingegen stehen die Finanzverfassungsvorschriften des Grundgesetzes, einer (teilweisen) Deckung des staatlichen Finanzbedarfs durch Geld- oder Sachspenden Dritter zur Unterstützung staatlicher Aufgaben nicht entgegen. Das Grundgesetz regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Deckung des staatlichen Finanzbedarfs nicht abschließend; beim Sponsoring als einer freiwilligen Betätigung geht es nicht um die hoheitliche Erhebung von Steuern und anderen Abgaben vom abgabepflichtigen Bürger. Auch aus dem angeführten Grundsatz der Haushaltsvollständigkeit ist kein Verfassungsverbot herzuleiten, zu solchen Deckungsmitteln nicht auch ggf. einzuwerbende Spenden und sonstige Zuwendungen von Sponsoren zu rechnen.

Insgesamt ist es nicht nur ein verfassungsrechtliches, sondern auch ein verfassungpolitisches Problem, bei Zulassung von Sponsoring den Vorrang der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und -steuerung sowie die unverzichtbare Gleichbehandlung und Neutralität zu sichern.

2. Haushaltsrecht

a) Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung

Haushaltsrechtlich ist der Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 7 S. 1 HGrG, § 8 S. 1 BHO) zu beachten. Danach dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Dieser „klassische“ Haushaltsgrundsatz soll eine bevorzugte Deckung von Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen ausschließen, um zu verhindern, dass Ausgaben nur deshalb geleistet werden, um Einnahmen ihrer beschränkten Zweckbestimmung zuzuführen, oder ggf. nicht geleistet werden können, solange und soweit die zweckgebundenen Einnahmen nicht eingehen (Piduch, a.a.O., § 8 BHO, Erl. 1).

Allerdings sind Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung zulässig, wenn die Beschränkung der Verwendung von Einnahmen für bestimmte Zwecke im Gesetz vorgeschrieben oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen sind (§ 7 S. 2 HGrG, § 8 S. 2 BHO). Für die Zuwendung privater Mittel mit rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe, wie z. B. Geldspenden, bedeutet dies, dass im Einzelplan Einnahme- und Ausgabebetitel mit korrespondierenden Zweckbindungsvermerken auszubringen sind. Weil es sich dabei aber um eine Ausnahme von einem klassischen Haushaltsgrundsatz handelt, muss die Entscheidung darüber vom Haushaltsgesetzgeber getroffen werden.

b) Vermögensnachweis für das bewegliche Vermögen

Für Sachspenden gelten andere Regelungen als für Geldspenden. Haushaltsrechtlich fällt die erworbene Sache in das Vermögen des Landes. Die Sache muss dann im Rahmen der Rechnungslegung nachzuweisen sein, beispielsweise durch Inventarisierung (§ 35 HGrG, § 73 BHO). Sachspenden tauchen insoweit nicht unmittelbar im Landeshaushalt auf. Es ist aber zu bedenken, dass Sachspenden, z. B. in Form von technischen Gegenständen (Fahrzeuge, Fernsprengeräte etc.), zum Teil Folgekosten nach sich ziehen können, die sich später als Ausgaben im Haushalt niederschlagen. Deshalb ist sorgfältig zu prüfen, ob durch die Annahme einer Sachspende nicht Folgekosten entstehen, die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) widersprechen.

3. Strafrecht

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine wirksame Bekämpfung der Korruption stellt sich bei Zuwendungen an die Polizei im Sinne eines Sponsorings die Frage, ob auf Seiten des Zuwendenden die Straftatbestände der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) und auf Seiten der Amtsträger die Tatbestände der §§ 331, 332 StGB (Vorteilsnahme, Bestechlichkeit) verwirklicht werden. Geschütztes Rechtsgut dieser Deliktstatbestände ist die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit (Tröndle, StGB, 48. Aufl. 1997, § 331, Rdnr. 3). Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) sind u. a. Änderungen im Bereich der Amtsdelikte erfolgt.

a) Annahme eines Vorteils

Die Strafbarkeit eines Amtsträgers nach den §§ 331, 332 StGB setzt eine Vorteilsnahme voraus. Vorteil in diesem Sinne ist jede Leistung des Zuwendenden, auf die der Amtsträger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besser stellt (Tröndle, a.a.O., § 331, Rdnr. 11; BGHSt 33, 336, (339); 35, 128, (133)). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert dies, dass die Leistung für den Amtsträger selbst eine solche Besserstellung zur Folge haben muss (BGHSt 35, 128, (133)). Vorausgesetzt wird eigennütziges Handeln des Amtsträgers (Tröndle, a.a.O., § 331, Rdnr. 11 a).

An der letzten, nicht offensichtlichen Voraussetzung wird es häufig fehlen. Es bleibt aber ein fader Beigeschmack, weil nach außen hin - objektiv - zumindest die Annahme der Sache sichtbar geworden ist. Das gilt umso mehr, als eine Vorteilsnahme auch dann gegeben ist, wenn der Amtsträger die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet.

Gewährt ist ein Vorteil nämlich auch dann, wenn er dem Begünstigten nur mittelbar zugute kommt (sog. „mittelbare Bestechung“; Schönke-Schröder/Cramer, StGB, 25. Aufl. 1997, § 331, Rdnr. 20; BGHSt 33, 336, (339); 35, 128, (135)). Berücksichtigt man all dies, liegt bei der Übergabe von Geld- oder Sachmitteln Privater an Amtsträger objektiv immer der Verdacht einer strafbaren Handlung nahe. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption wurde klargestellt, dass eine Strafbarkeit nach den §§ 331 f. StGB nicht davon abhängt, ob der Vorteil dem Amtsträger selbst oder einem Dritten gewährt wird.

b) Zusammenhang mit der Dienstausbübung

War nach bisheriger Rechtslage Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach §§ 331, 332 StGB, dass die Vorteilsnahme Gegenleistung für eine Diensthandlung ist, was bei beiden Teilen bewusst sein musste (sog. Unrechtsvereinbarung), ist es nunmehr nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ausreichend, dass der Vorteil „für die Dienstausbübung“ gewährt wird. Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass weiterhin eine Beziehung zwischen der Vorteilsnahme und den Diensthandlungen des Amtsträgers bestehen muss, jedoch ist es nicht mehr erforderlich, eine hinreichend bestimmte Diensthandlung als „Gegenleistung“ nachzuweisen. Wie das Merkmal der Dienstausbübung letztlich von der Rechtsprechung ausgelegt werden wird, bleibt abzuwarten. Doch gerade die beabsichtigte Lockerung der Unrechtsvereinbarung verstärkt bei der Übergabe von Geld oder Sachen privater Dritte an die Verwaltung den Verdacht, es könnte sich aufgrund der Zuwendung Änderungen im Verhalten der Bediensteten gegenüber dem Spender ergeben. So kann immer der Verdacht eines Zusammenhangs mit der Dienstausbübung aufkommen, insbesondere dann, wenn die Behörde bereits mit dem Spender in Geschäftsbeziehungen steht.

4. Beamtenrecht

So wie bei der Spendenaktion eines Privaten der Verdacht einer strafbaren Handlung gemäß den Amtsdeliktstatbeständen des StGB auftreten kann, kann auch der Verdacht eines beamtenrechtlichen Dienstvergehens entstehen, nämlich eines Verstoßes gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 43 BRRG). Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 48 BRRG) gebietet es, die Beamtinnen und Beamten vor der Entstehung eines solchen Verdachts zu bewahren und alle Vorkehrungen zu treffen, damit solche Fallkonstellationen unmöglich gemacht werden.

III Ethisch-moralische Bewertung auf der Grundlage des polizeilichen Auftrags

Wurde im vorangegangenen Teil die rechtliche Würdigung für alle Verwaltungsbereiche gleichermaßen vorgenommen, ist nunmehr die Frage zu untersuchen, ob die ausnahmsweise festge-

stellte Zulässigkeit finanzieller und materieller Unterstützung für den Polizeibereich weiterer Einschränkungen bedarf. Dies ist zu bejahen und rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

Die Polizei verkörpert das staatliche Gewaltmonopol in augenfälliger Weise und steht damit im Zentrum öffentlicher Aufmerksamkeit. Ihr Handeln ist - oft im Gegensatz zu anderen Behörden und Institutionen der Verwaltung - in besonderer Weise auf den öffentlichen Raum ausgerichtet. So tritt z. B. in Fällen der polizeilichen Amts- und Vollzugshilfe nicht die eigentlich materiell verantwortliche Behörde in Erscheinung, sondern die Polizei, die damit allein für den Bürger erlebbar wird (Ahlf, Ethik im Polizeimanagement, BKA Forschungsreihe, 1997, S. 169). Hier ist zu beachten, dass Polizei zugleich auch immer den Staat und die „Staatsmacht“ repräsentiert. Die Befugnisse zur Gewaltanwendung werden fast ausschließlich ihr zugeordnet. Mehr als andere Verwaltungen unterliegt die Polizei daher öffentlicher Beobachtung und Kritik.

Für den demokratischen Rechtsstaat haben das Ob und Wie der Gewaltanwendung zugleich eine ethisch-moralische Dimension. Die Unmittelbarkeit der Verknüpfung von ethisch-moralischen Fragen der Gewaltanwendung bei Wahrnehmung des Allgemeininteresses ist ein Spezifikum des Polizeiberufs. Der Staat muss das Gewaltmonopol und dessen Durchsetzung mit absoluten und relativen Begrenzungen des Gewalteinsatzes verbinden. Das ist das grundlegende Dilemma einer rechtsstaatlichen Polizei, das ihr Ethos subjektiv wie objektiv prägt. Das Gewaltmonopol, das die Polizei zusammen mit den Trägern anderer staatlicher Funktionen verwaltet, muss beständig legitimiert werden. Unparteilichkeit und Neutralität sind unverzichtbar für den Rechtsgüterschutz (vgl. Beese, Polizei und private Sicherheitsdienste, Berufsethische Aspekte der Polizei, in: PFA-Schlussbericht „Privates Sicherheitsgewerbe“, 1993, S. 134 f.) und gleichzeitig Grundlage für Legitimation und Akzeptanz.

Die Innere Sicherheit ist eine grundlegende Voraussetzung für den Bestand und die Funktionsfähigkeit unserer demokratischen Gesellschaft. Die Polizei ist wesentlicher Garant, der Inneren Sicherheit (Programm Innere Sicherheit, Fortschreibung 1994, Vorwort und I Vorbemerkung). Die Rolle der Polizei lässt sich zunächst anhand ihrer Aufgaben der Gefahrenabwehr, insbesondere der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowie der Verkehrsunfallbekämpfung und der Strafverfolgung beschreiben. Daneben ist jedoch die schlichtende, hilfeleistende und die „Ordnung“ aufrechterhaltende Tätigkeit der Polizei für viele Bürger von großer Bedeutung und teilweise sogar wichtiger als Kriminalitätsbekämpfung. Denn Angst und allgemeine Unzufriedenheit ergeben sich mehr aus verschiedensten Aspekten der Unordnung in einem Gemeinwesen, z. B. öffentliches Trinken oder Herumlungern auf der Straße, als aus Straftaten (Feltès, Alltagskriminalität und alltägliche Konflikte).

Zur Aufgabenerfüllung in ihrer ganzen Bandbreite ist die Polizei auf Vertrauen und Zusammenarbeit mit der Bevölkerung angewiesen. Dieses Vertrauen kann aber nur entstehen oder erhal-

ten werden, wenn die Bürger zweifellos davon ausgehen können, dass die Leitlinien polizeilichen Handelns Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und das Gemeinwohl sind (Leitlinien nach Ahlf, a.a.O., S. 175). Hier kommt der Gleichheit vor dem Gesetz eine besonders wichtige Funktion zu. Derzeit ist das Vertrauen der Bürger in die Polizei erfreulich hoch. Nach einer Studie des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung rangiert die Polizei bei der sog. Vertrauensfrage, also bei der Frage nach dem Vertrauen der Bürger in staatliche Institutionen, im Westen gleich nach dem Bundesverfassungsgericht auf dem 2. Platz, im Osten auf dem 4. Platz nach dem Bundesverfassungsgericht, der Landesregierung und dem Bundesrat (Institut für praxisorientierte Sozialforschung, Einstellung zu aktuellen Fragen der Innenpolitik 1995 in Deutschland, Mannheim 1995, S. 42 f., zitiert nach Ahlf, a.a.O., S. 169 f.). Es gilt, dieses Vertrauen nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Jeder Anschein, die Aufgabenwahrnehmung der Polizei könne von Dritten zu deren Gunsten dadurch beeinflusst werden, dass die Polizei von ihnen finanzielle oder materielle Unterstützung erhalten hat, würde zu unabsehbaren Folgen für das Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung führen. Die möglichen Schäden eines solchen Anscheins stünden in keinem Verhältnis zu den erlangten materiellen Vorteilen.

Ebenso gilt es, den Eindruck zu vermeiden, der Staat sei nicht mehr in der Lage, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, nämlich durch eine sachgerechte Ausstattung der Polizei die Innere Sicherheit zu gewährleisten. Denn auch dies kann ein Gefühl der Unsicherheit und die Erosion staatlicher Integrität nach sich ziehen.

IV Schlussfolgerungen

1. Aus den vorgenannten Gründen folgt, dass eine finanzielle und materielle Unterstützung der Polizei grundsätzlich abgelehnt werden sollte, da nur so für jedermann sichtbar die unabhängige, dem Verfassungsgebot der Gleichbehandlung verpflichtete Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei gewährleistet werden kann.
2. Hiervon sollte nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Es darf keinerlei Verdacht einer Einflussnahme des Sponsors oder einer Rücksichtnahme auf den Sponsor entstehen (Vermeidung schon des „bösen Scheins“).
 - Die Entscheidung muss durch eine übergeordnete Stelle erfolgen.
 - Die Anonymität einzelner Spender muss gegenüber den begünstigten Dienststellen vor Ort gewährleistet werden. Die Zuwendung darf nur an den Landeshaushalt erfolgen. Ein Anspruch des Spenders auf Ausstattung oder Unterstützung einer bestimmten Dienststelle besteht nicht. Eine Ausnahme von Satz 1 und/oder 3 kann al-

lenfalls mit Zustimmung einer übergeordneten Stelle gemacht werden, wenn es um die Durchführung von Präventions- oder Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf örtlicher Ebene geht. Dabei ist allerdings in jedem Fall zu prüfen, ob bei solchen Maßnahmen die Polizei als Veranstalter/Organisator tätig wird; besser erscheint es, dass andere Organisationen (z. B. Kriminalpräventiver Rat, Verkehrswacht) die Maßnahmen durchführen (und die gesponserten Mittel verwalten) und die Polizei sich nur an den Maßnahmen beteiligt.

3. Soweit es sich bei den möglichen Spendern um Firmen/Einzelpersonen handelt, die mit der Polizei in vertraglicher Beziehung stehen oder von denen bekannt ist, dass sie solche anstreben, sind Zuwendungen ausnahmslos unzulässig.
4. Eine materielle Unterstützung darf für die Polizei keine zusätzlichen Kosten nach sich ziehen. Die Sachausstattung hat dem erforderlichen Standard zu entsprechen und muss mit der vorhandenen Technik kompatibel sein. Im Sinne einer landesweiten Verteilungsgerechtigkeit ist die Gleichbehandlung aller Dienststellen bei der Sachausstattung anzustreben.
5. Bei Zuwendungen, die durch die öffentliche Hand (außerhalb des Polizeibereichs) oder durch Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgen, kann die übergeordnete Stelle Ausnahmen von Nr. 2., 3. Spiegelstrich Satz 1 und/oder 3 zulassen, wenn Interessenkollisionen auszuschließen sind.
6. Die Rahmenrichtlinien für den Umgang mit privaten Geld- und Sachmitteln durch die Polizei bei der Strafverfolgung (Beschluss des AK II vom 23./24.10.1996, TOP 33) sowie die Leitlinien zur Förderung und Durchführung gemeinsamer Vorbeugungsmaßnahmen des kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms mit außerpolizeilichen Institutionen in der vorläufigen Fassung vom September 1992 (Beschluss des AK II vom 25./26.03.1993, TOP 7) bleiben unberührt.
7. Bei Maßnahmen der Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren (z. B. Suche nach einer vermissten Person) gelten die Grundsätze der Rahmenrichtlinien für den Umgang mit privaten Geld- und Sachmitteln durch die Polizei bei der Strafverfolgung entsprechend.

Muster

Sponsoringvertrag

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch

[geförderte Einrichtung, Behörde etc.]

[Anschrift]

(im Folgenden „Gesponserte/Gesponserter“ genannt)

und

[Frau/Herrn/Firma]

vertreten durch

[Name]

[Anschrift]

(im Folgenden „Sponsorin/Sponsor“ genannt)

Präambel

Dieser Vertrag wird mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, *[die Veranstaltung, das Vorhaben/Projekt etc.]* der *[geförderte Einrichtung, Behörde etc.]* zu fördern. Nähere Angaben: z. B. Name der Veranstaltung, des Vorhabens/Projekts etc., Datum, Ort.

§ 1 Leistung der Sponsorin/des Sponsors

(1) Die Sponsorin/der Sponsor stellt zur Förderung der *[geförderte Einrichtung, Behörde etc.]* folgende Leistung (Dienst-, Sach-, oder Geldleistung) *[z. B. einmalig, für die Dauer von ..., mtl./vierteljährlich]* zur Verfügung: *[Text]*

(2) Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Erledigung der Aufgaben der *[geförderte Einrichtung, Behörde etc.]* ist ausgeschlossen.

§ 2 Leistung der/des Gesponserten

(1) Als Gegenleistung verpflichtet sich die/der Gesponserte zur Durchführung folgender Maßnahmen: *[z. B. Platzierung des Firmenamens/Firmenlogos auf Webseiten, Broschüren etc.]*.

(2) Die Behörde ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass durch die Verwendung überlassener Namen/Logos keine Rechte hieran erworben werden.

(2) Beauftragt die Sponsorin/der Sponsor zur Erfüllung ihrer/seiner Leistungen Dritte, hat die Sponsorin/der Sponsor sicherzustellen, dass die Pflichten auch von den von ihr/ihm Beauftragten erfüllt werden.

(3) Ergänzend sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigungen in und mit Einrichtungen des Landes Berlin (VV Werbung) vom 11. Januar 2011 (Amtsblatt für Berlin Nr. 4 vom 28.01.2011 Seite 126 f.) zu beachten.¹

§ 4 Geheimhaltung

(1) Die Sponsorin/der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihr/ihm bei ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet sie/er auch ihre/seine Mitarbeiter/-innen.

(2) Veröffentlichungen der Sponsorin/des Sponsors über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Gesponserten. Unter Zustimmungsvorbehalt steht auch die Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen von Unterlagen, die in Ausführung dieses Vertrages der Sponsorin/dem Sponsor zugänglich wurden.

§ 5 Transparenzgebot

Die Sponsorin/der Sponsor ist damit einverstanden, dass die nach § 1 vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name der Sponsorin/des Sponsors im Sponsoringbericht des Landes Berlin aufgenommen werden, der im Internet veröffentlicht wird. Die Sponsorin/der Sponsor ist ferner damit einverstanden, dass diese Angaben in den Fällen, in denen die/der Gesponserte aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, gegenüber Dritten (z. B. dem Abgeordnetenhaus von Berlin) bekanntgegeben werden.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Die *[geförderte Einrichtung, Behörde etc.]* übernimmt keine Gewähr für den (Werbe-)Erfolg *[der Veranstaltung, des Vorhabens/Projekts etc.]*.

(2) Die Haftung durch die *[geförderte Einrichtung, Behörde etc.]* für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten (Werbe-)Mitteln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der *[geförderte Einrichtung, Behörde etc.]* verursacht werden.

¹ Hier sind ggf. einzelfallbezogen weitere Rechte und Pflichten zu vereinbaren, wie z. B. das Verbot, Verträge mit Kunden anzubahnen oder abzuschließen.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und endet am *[Datum]* um *[Uhrzeit]*. Bei einer einmaligen Leistung endet der Vertrag nach Erbringung dieser Leistung, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

(2) Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages – ohne Einhaltung einer Frist – berechtigt, wenn die jeweils andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommt.

§ 9 Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit ist Berlin.

(2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der/des Gesponser-
ten

Unterschrift der Sponsorin/des
Sponsors

Anmerkung: Je nach Umstand des Einzelfalls können einzelne Bestandteile des Mustervertrages modifiziert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Entscheidend ist, dass Leistung und Gegenleistung klar und transparent beschrieben werden, dass die Schriftform gewahrt bleibt und dass die Einflussnahme auf die Aufgaben der Behörde grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Anweisung zur weiteren Anwendung der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV Lehrerbeurteilung – AV LB)

Vom 30. Mai 2016

BildJugWiss II C 4.2

Telefon: 90227-6220 oder 90227-5050, intern 9227-6220

Die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV LB) vom 12. Juli 2010 (ABl. S. 1185), die durch Verwaltungsvorschriften vom 27. Juni 2012 (ABl. S. 2282) geändert worden sind, sind aufgrund der Bestimmung des § 6 Absatz 5 Satz 3 AZG mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft getreten und werden überarbeitet.

Vom 1. August 2015 bis zum Inkrafttreten der neuen Beurteilungsvorschriften – längstens bis zum 31. März 2017 – sind die AV LB weiterhin anzuwenden.

Der Hauptpersonalrat hat dazu seine Zustimmung erteilt.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Festlegung der Sprachen und Fachgebiete für die Staatliche Prüfung für Übersetzer/-innen im Prüfungsdurchgang 2016/2017

Bekanntmachung vom 8. Juni 2016

BildJugWiss II G 5

Telefon: 90227-5440/5266 oder 90227-5050 intern 9227-5440/5266

Gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 230) lege ich für das Prüfungsjahr 2016/2017 folgende Sprachen und Fachgebiete für die Übersetzerprüfung fest:

Sprachen	Fachgebiete
	Geisteswissenschaften (G) Naturwissenschaften (N) Rechtswesen (R) Sozialwissenschaften (S) Technik (T) Wirtschaft (W)
Arabisch	G N R S T W
Bulgarisch	G R S T W
Chinesisch	G S W
Englisch	G N R S T W
Französisch	G S T W
Griechisch	G S W

Sprachen	Fachgebiete
	Geisteswissenschaften (G) Naturwissenschaften (N) Rechtswesen (R) Sozialwissenschaften (S) Technik (T) Wirtschaft (W)
Italienisch	G R S W
Japanisch	G S W
Polnisch	G R S W
Portugiesisch	G S
Russisch	G N S T W
Spanisch	G S
Tschechisch	G S W
Türkisch	G
Ungarisch	G S W

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Bestimmung über die Stelle zur Führung der Geschäfte des Landesschiedsamtes Berlin für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker

Vom 1. Juni 2016

GesSoz I C 13

Telefon: 9028-2694 oder 9028-0, intern 928-2694

Aufgrund § 11 der Verordnung über die Schiedsämter für die vertragsärztliche (vertragszahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtverordnung) wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Geschäfte des Landesschiedsamtes Berlin für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker bei der **Regionalvertretung Berlin und Brandenburg des BKK Landesverbandes Mitte, Mohrenstraße 59–60, 10117 Berlin** geführt werden.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 2. Juni 2016

JustV II D 9

Telefon: 9013-3237 oder 9013-0, intern 913-3237

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Familienstiftung Ingrid und Klaus Herrmann

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der durch Eheschließung gegründeten Familien der Abkömmlinge der Stifter.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen

– Einleitungsbeschluss –

Bekanntmachung vom 26. Mai 2016 und 31. Mai 2016

StadtUm I B 12

Telefon: 9025-1349 oder 9025-0, intern 925-1349

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt gemäß § 2 Absatz 1 und § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, den Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (ABl. S. 1062), in Teilbereichen zu ändern.

Die Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans werden für folgende Teilbereiche eingeleitet:

– Spandau –

Insel Gartenfeld/Saatwinkler Damm, laufende Nummer 01/16

Städtebauliche Neuordnung ehemaliger Gewerbeflächen zur Entwicklung von Wohnungsbaupotenzialen

– Friedrichshain-Kreuzberg –

Landsberger Allee/Friedenstraße, laufende Nummer 02/16

Aktivierung innerstädtischer Wohnungsbaupotenziale und Sicherung von Freiraumverbindungen

– Neukölln –

Friedhöfe beiderseits Hermannstraße, laufende Nummer 03/16

Umnutzung nicht mehr benötigter Friedhofsflächen für Wohnungsbaupotenziale und Infrastruktureinrichtungen

– Charlottenburg-Wilmersdorf –

Westkreuz/Heilbronner Straße, laufende Nummer 04/16

Sicherung von Grünverbindungen zur besseren Vernetzung von Stadtquartieren und Freiräumen

– Pankow –

Nachnutzung ehemaliger Rangierbahnhof Pankow, laufende Nummer 05/16

Arrondierung des Stadtquartiers Kissingenviertel durch ergänzenden Wohnungsbau, Stärkung des Hauptzentrums Pankow sowie Integration eines Fachmarktstandortes

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Änderung und Neubekanntmachung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm Berlin

Bekanntmachung vom 8. Juni 2016

StadtUm I E 15

Telefon: 9025-1341 oder 9025-0, intern 925-1341

Der Senat von Berlin hat am 5. April 2016 die Änderung und Neubekanntmachung des Landschaftsprogramms einschließ-

lich Artenschutzprogramm Berlin (LaPro) beschlossen. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat dem am 26. Mai 2016 zugestimmt.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt macht bekannt, dass das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin mit den vier Programmplänen

- Naturhaushalt/Umweltschutz,
- Biotop- und Artenschutz,
- Landschaftsbild,
- Erholung und Freiraumnutzung

sowie der Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption einschließlich des Erläuterungstextes – Stand: April 2016 – gemäß § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 7 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) am 26. Mai 2016 aktualisiert und neu gefasst worden ist.

Die Fassung dieser Neubekanntmachung ersetzt das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin in der Fassung der bisherigen Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (ABl. S. 2331), zuletzt geändert am 9. Juni 2011 (ABl. S. 2343).

Mit der Änderung und Neubekanntmachung wurden die vier Programmpläne und die Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption hinsichtlich des Bestands und der Bewertung von Natur und Landschaft aktualisiert und fortgeschrieben. Die Veränderungen der Rahmenbedingungen insbesondere des Klimawandels, der demografischen Entwicklung und der Anforderungen an örtliche Zielsetzungen haben dazu geführt, das Landschaftsprogramm an diese neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Das Landschaftsprogramm kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Bei Gesprächsbedarf wird um Terminvereinbarung gebeten (Telefon: 9025-1382 oder 9025-1631).

Eine elektronische Einsicht des Landschaftsprogramms und weitere Informationen sind unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro

möglich.

Die Druckfassung des Landschaftsprogramms in der Fassung der Neubekanntmachung ist voraussichtlich ab **15. August 2016** bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr) erhältlich.

Apothekerkammer Berlin

Dritte Änderung der Weiterbildungsordnung

Vom 15. März 2016

Telefon: 315964-0

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 15. März 2016 auf Grund des § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995 S. 994), die zuletzt am 16. Juni 2009 (ABl. S. 2102) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psycho-

logischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 22. Juni 2010 (ABl. S. 1441), geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 22. Juni 2010 (ABl. S. 1441), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Gesundheitsberatung“ wird durch die Wörter „Prävention und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer „4. Onkologische Pharmazie“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 - „5. Infektiologie,
 6. Geriatrische Pharmazie.“
2. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden in dem Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ in Satz 4 die Wörter „zwei praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten, eine Jahresarbeit zu erstellen“ durch die Wörter „eine praxisbezogene Aufgabe zu dokumentieren“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt „Weiterbildungsziel“ wird wie folgt gefasst:

„Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

 - über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie, in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analysenverfahren,
 - über den Metabolismus von Arzneistoffen,
 - in der Qualitätssicherung von Labormethoden insbesondere der präanalytischen Phase, der statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
 - in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
 - in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
 - in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
 - in drug-monitoring,
 - in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
 - in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostika,
 - in den betreffenden Rechtsgebieten.“
 - bb) Der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 4 werden die Wörter „zwei praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten, eine Jahresarbeit

zu erstellen“ durch die Wörter „eine praxisbezogene Aufgabe zu dokumentieren“ ersetzt.

bbb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt. Nach dem Wort „Seminare“ werden die Wörter „und der praktischen Aufgaben“ eingefügt.

- c) In Nummer 3 wird der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Wörter „zwei praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten, eine Jahresarbeit zu erstellen“ durch die Wörter „eine praxisbezogene Aufgabe zu dokumentieren“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Wörter „zwei praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten, eine Jahresarbeit zu erstellen“ durch die Wörter „eine praxisbezogene Aufgabe zu dokumentieren“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt „Weiterbildungsziel“ wird wie folgt gefasst:

„Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der oder die Weitergebildete für Arzneimittelinformation:

 - wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
 - die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
 - die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
 - klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
 - die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung beziehungsweise Änderung der Zulassung kennt,
 - die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
 - den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,

- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der oder die Weitergebildete Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

Der oder die Weitergebildete

- kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel,
- kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen,
- kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung,
- kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.“

bb) Der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wird wie folgt geändert:

In Satz 6 werden die Wörter „zwei praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten, eine Jahresarbeit zu erstellen“ durch die Wörter „eine praxisbezogene Aufgabe zu dokumentieren“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wie folgt geändert:

In Satz 5 werden die Wörter „zwei praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten, eine Jahresarbeit zu erstellen“ durch die Wörter „eine praxisbezogene Aufgabe zu dokumentieren“ ersetzt.

g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt „Weiterbildungsziel“ wird wie folgt gefasst:

„Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, sodass die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.“

bb) Der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wird wie folgt gefasst:

„a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 600 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie beziehungsweise Klinische Pharmazie genügen. Von den 600 Stunden können bis zu 300 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als drei Jahre vergangen sein.

Oder:

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.“

h) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten beziehungsweise Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.“

i) In Nummer 10 wird der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wie folgt gefasst:

„Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.“

j) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird dem Wort „Naturheilverfahren“ das Wort „Bereich“ vorangestellt.

bb) Der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wird wie folgt gefasst:

„Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.“

k) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird dem Wort „Onkologische“ das Wort „Bereich“ vorangestellt.

bb) Der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wird wie folgt gefasst:

„Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin. Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen,
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan),
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie,
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal.“

l) Der Nummer 12 werden folgende Nummern 13 und 14 angefügt:

„13. Bereich Geriatriche Pharmazie

Die Geriatriche Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung, der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin. Während der Weiterbildungszeit ist ein dreitägiges Praktikum, entweder mindestens zwei Praktikumstage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Krankenpflegedienst durchgeführt werden kann oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses nachzuweisen.

Die Projektarbeit muss die folgenden Nachweise umfassen:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.

14. Bereich Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva sowie Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesatzes umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der oder die Weitergebildete

- Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der oder die Weitergebildete erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Der oder die Weitergebildete erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der oder die Weitergebildete berät Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der oder die Weitergebildete plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Der oder die Weitergebildete plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken.

Praktische Aufgaben als Inhalt der Projektarbeit:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für zehn Patientinnen oder Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inklusive Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von zehn patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von zehn ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Beschlossen:

Berlin, den 15. März 2016

Dr. Christian Belgardt
Präsident

Joachim Stolle
Vizepräsident

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 25. Mai 2016

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Ausgefertigt:

Berlin, den 2. Juni 2016

Dr. Christian Belgardt
Präsident

Joachim Stolle
Vizepräsident

Apothekerkammer Berlin

Fünfte Änderung der Meldeordnung

Vom 15. März 2016

Telefon: 315964-0

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 28. September 2015 auf Grund des § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995 S. 994), die zuletzt am 16. Juni 2009 (ABl. S. 2102) geändert worden ist, folgende Änderung der Meldeordnung vom 4. November 1993 (ABl. 1995 S. 1004), die zuletzt am 28. September 2015 (ABl. S. 3011) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Meldeordnung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995 S. 1004), die zuletzt am 28. September 2015 (ABl. S. 3011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörigen“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Beschäftigung von“ die Wörter „Apothekerinnen und Apothekern“ und ein Komma eingefügt und nach den Wörtern „innerhalb von“ die Wörter „acht Tagen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 wird das Wort „ausstellenden“ durch das Wort „ausstellende“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „innerhalb von“ die Wörter „acht Tagen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt und nach den Wörtern „innerhalb von“ die Worte „acht Tagen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Beschlossen:

Berlin, den 15. März 2016

Dr. Christian Belgardt *Joachim Stolle*
Präsident Vizepräsident

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 25. Mai 2016

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Ausgefertigt:

Berlin, den 2. Juni 2016

Dr. Christian Belgardt *Joachim Stolle*
Präsident Vizepräsident

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung (LfG)

Anordnung zur Übertragung von Personalbefugnissen und Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin

Vom 13. Juni 2016

LfG-GL

Telefon: 90198-1005 oder 90198-0, intern 9198-1005

I. Übertragung von Personalbefugnissen des Landesbetriebes für Gebäudebewirtschaftung in Bezug auf Beschäftigte

Dem Landesverwaltungsamt Berlin werden für die Beamten und nichtbeamteten Beschäftigten aus dem Geschäftsbereich des Landesbetriebes für Gebäudebewirtschaftung (LfG) nach § 8a Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, § 4 Absatz 5, § 94 Absatz 1 Satz 2, § 113 des Landesbeamtengesetzes, § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes folgende Befugnisse übertragen:

1.
 - die Befugnisse der personalverwaltenden Stelle bei der Führung von Personalakten sowie Berechnung und Zahlbar-

machung von Personalbezügen für die Beamten und nichtbeamteten Beschäftigten

- die Festsetzung der Stufe bei der Bemessung des Grundgehalts gemäß § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin
- die Feststellung des Ruhestandseintritts von Beamtinnen oder Beamten wegen Erreichens oder Überschreitens der Altersgrenze bei gleichzeitig nicht vorliegendem oder ausgelaufenem Hinausschieben des Ruhestandseintritts
- die Festsetzung der Dienst- und Beschäftigungszeit
- die Entscheidungen zu Renten-, Versicherungs-, Sozialversicherungsrechtskreisangelegenheiten und Tarifrechtskreisangelegenheiten
- die Festsetzung der Stufe der Entgelttabelle gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) geltenden Fassung
- die Freistellung zur Gewährung der Elternzeit mit Ausnahme der Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung
- die Freistellung zur Gewährung des Mutterschutzes
- die Freistellung zum Wehr- und Ersatzdienst
- die Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge einschließlich Nebenleistungen unter Berücksichtigung von Pfändungen, Abtretungen, Überzahlungen und geltend gemachter Ersatzansprüche
- die Prüfung und Bearbeitung von Kündigungen durch nichtbeamtete Beschäftigte
- die Entscheidungen bei Dienst- und Arbeitsunfällen
- das Anlegen, die Pflege, Versendung und Vernichtung der Personalakten sowie die Registrierung von Eingängen in die Personalakte und die Gewährung von Einsichtnahmen in Personalakten
- die Entscheidung über Widersprüche und Einsprüche gegen Verwaltungsakte, die das Landesverwaltungsamt aufgrund der vorstehenden Aufgabenübertragung selbst erlassen hat
- die Prozessvertretung des Dienstherrn oder Arbeitgebers bei Klagen aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, die den Bereich der vorstehenden Aufgabenübertragung betreffen, es sei denn der Rechtsstreit ist von grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung

2.

Erweiterung der Aufgaben der Familienkasse für die Beamten und nichtbeamteten Beschäftigten um die

- Zahlbarmachung des Kindergeldes,

II. Übertragene Verwaltungsaufgaben

Dem Landesverwaltungsamt Berlin wird aus dem Geschäftsbereich des Landesbetriebes für Gebäudebewirtschaftung (LfG) nach § 8a Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes die Aufgabe übertragen, den Landesbetriebes für Gebäudebewirtschaftung (LfG) bei der Wahrnehmung der nicht übertragenen Personalbefugnisse zu unterstützen.

Weitere Einzelheiten (insbesondere Regelungen zur Leistungserbringung, Kostenerstattung und zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages) werden gesondert geregelt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Übertragungsanordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Anderweitige Anordnungen bleiben unberührt.

CHARLOTTENBURG - WILMERSDORF

**Beschluss über die Aufstellung
eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 9. Juni 2016

Stadt II A 2

 Telefon: 9029-15147/15154 oder 9029-10
intern 929-15147/15154

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans **4-65** für die Grundstücke Arcostraße 9 und 11 sowie das Flurstück 980 (teilweise) im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, beschlossen.

Der Bebauungsplan 4-65 VE wird gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Die geplanten Festsetzungen folgen dem stadtplanerischen Ziel der Aktivierung von Flächenpotentialen für den Wohnungsbau. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes 4-65 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung der bisherigen Gemeinbedarfsfläche zu einem Wohngebiet geschaffen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an dem im Rahmen des Workshopverfahrens „Urban Living – Neue Formen des städtischen Wohnens“ für die Grundstücke ausgewählten Entwurf. Vorgesehen ist die Errichtung von ca. 100 Wohneinheiten und einer Kita.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB findet in der Zeit

vom 20. Juni 2016 bis einschließlich 22. Juli 2016

statt.

Die Planungsunterlagen können im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung –, Zimmer 3134, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 9029-15147 auch außerhalb dieser Sprechzeiten eingesehen werden.

Darüber hinaus ist eine Einsicht in den Bebauungsplanentwurf im Internet möglich:

www.bebauungsplan.charlottenburg-wilmersdorf.de

Innerhalb des oben genannten Zeitraums kann sich die Öffentlichkeit auch schriftlich zur Planung äußern (Adresse siehe oben). Die Äußerungen werden nach Abwägung in die weitere Planung einfließen.

MITTE

**Benennung von öffentlichem/privaten
Straßenland**

Bekanntmachung vom 6. Juni 2016

Bau 1 115 B 450/15-Ge

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung – Straßen- und Grünflächenamt – hat mit Verfügung vom 30. Mai 2016 die im Ortsteil Gesundbrunnen, nördlich der **Gleimstraße** (Teilflächen des

Flurstückes 359 in der Flur 092 der Gemarkung 110003) entsprechend des **Bebauungsplanes 1-64a VE** entstehenden Erschließungsanlagen gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, in

Lichtburgring

und

Bärbel-Bohley-Ring

benannt.

Beide Ringstraßen sind zum Teil Privatstraßen und zum Teil öffentliches Straßenland. Eine Abgrenzung mit jeweils separaten Namen erfolgt zu Gunsten der eindeutigen Auffindung und Orientierung nicht.

Vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurde für den „Lichtburgring“ die statistische Schlüsselnummer **11053** und für den „Bärbel-Bohley-Ring“ die statistische Schlüsselnummer **11047** vergeben.

Die Unterlagen über die Benennung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung beim Straßen- und Grünflächenamt, Dienstgebäude Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse

post@ba-mitte.berlin.de

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MITTE

Benennung einer Privatstraße

Bekanntmachung vom 9. Juni 2016

Bau 1 115 B 464/16-Mo

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung – Straßen- und Grünflächenamt – hat mit Verfügung vom 8. Juni 2016 die gemäß **Bebauungsplan 1-67 VE** im Ortsteil an der Lehrter Straße neu entstehenden Privatstraße gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, in

Klara-Franke-Straße

benannt.

Vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurde die statistische Schlüsselnummer **11054** vergeben.

Die Unterlagen über die Benennung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung beim Straßen- und Grünflächenamt, Dienstgebäude Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse

post@ba-mitte.berlin.de

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

NEUKÖLLN

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 8. Juni 2016

SGA II 14

Telefon: 90239-3369 oder 90239-0, intern 9239-3369

Gemäß § 4 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, ist das Flurstück 50/1 der Flur 414, **Straße 18s** in Berlin-Neukölln für den öffentlichen Verkehr eingezogen worden.

Das Flurstück ist Bestandteil des **Bebauungsplans 8-16a** und wird als Teil eines Schulstandortes ausgewiesen.

Die Einziehungsunterlagen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 14 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden; sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Straßen- und Grünflächenamtes – SGA II 14 –, Zimmer 07.B.06, 7. Etage, Hermannstraße 214/216, 12049 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

NEUKÖLLN

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 8. Juni 2016

Verm b

Telefon: 90239-2375 oder 90239-0, intern 9237-2375

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Ver-

messung und Geoinformation – hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Gemarkung Straßen	Grundstücksnummern	
	bisher	neu
Rudow		
Stubenrauchstraße	90, 91, 92	–
Pfauenkehre	4	4, 4 A, 4 B, 4 C, 4 D, 4 E, 4 F, 4 G, 4 H, 4 J, 4 K, 4 L, 4 M, 4 N, 4 P, 4 Q, 4 R, 4 S, 4 T, 4 U, 4 V

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Geoinformation –, Zimmer N 7009, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin eingesehen werden.

PANKOW

Beschluss über die Aktualisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (Zentrenkonzept) für den Bezirk Pankow

Bekanntmachung vom 3. Juni 2016

Stapl 310

Telefon: 90295-3472 oder 90295-0, intern 9295-7234

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Pankow von Berlin hat das überarbeitete Zentrenkonzept für den Bezirk am 1. Juni 2016 in ihrer 40. Tagung auf der Grundlage des Bezirksamtsbeschlusses vom 24. Mai 2016 (Bezirksamtsvorlage Nummer 1586/2016) beschlossen (Drs.-Nr. VII-1168).

Das Zentrenkonzept kann während der Sprechzeiten im Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung – Vorbereitende Bauleitplanung –, Storkower Straße 97, 10407 Berlin eingesehen werden.

Zusätzlich ist das Zentrenkonzept im Internet unter

<http://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung/artikel.220505.php>

einsehbar.

PANKOW

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 8. Juni 2016

Stadt Verm 221

Telefon: 90295-4338 oder 90295-0, intern 9295-4338

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt:

Blankenfelde Kleingartenanlage Arkenberge alt Hauptstraße 128/ Parzellennummer	neu Hauptstraße Grundstücksnummer
1	140
2	140 A
3	140 B
4	140 C
5	140 D
6	140 E
7	140 F
8	140 G
9	140 H
10	140 K
11	140 L
12	140 M
13	140 N
14	140 P
15	140 Q
16	140 R
17	140 S
18	138 L
19	138 K
20	138 H
21	138 G
22	138 F
23	138 E
24	138 D
25	138 C
26	138 B
27	138 A
28	138
29	136
30	136 A
31	136 B
32	136 C
33	136 D
34	136 E
35	136 F
36	136 G
37	136 H
38	136 K
39	134 L
40	134 K
41	134 H
42	134 G
42 a	134 F
42 b	134 E
43	134 D
44	134 C
45	134 B
46	134 A
47	134

Blankenfelde Kleingartenanlage Arkenberge alt Hauptstraße 128/ Parzellennummer	neu Hauptstraße Grundstücksnummer
47 a	132
48	132 A
49	132 B
50	132 C
51	132 D
52	132 E
53	132 F
54	132 G
55	132 H
56	132 K
57	132 L
58	130 Q
59	130 P
60	130 N
61	130 M
62	130 L
63	130 K
64	130 H
65	130 G
66	130 F
67	130 E
68	130 D
69	130 C
70	130 B
71	130 A
72	130
73	142
74	142 A
75	142 B
76	142 C
77	142 D
78	142 E
79	142 F
80	142 G
81	142 H
82	142 K
83	142 L
84	142 M
85	142 N
86	142 P
87	142 Q
88	144
89	144 A
90	144 B
91	144 C
92	144 D
93	144 E
94	144 F
95	144 G

Blankenfelde Kleingartenanlage Arkenberge alt Hauptstraße 128/ Parzellennummer	neu Hauptstraße Grundstücksnummer
96	144 H
97	144 K
98	144 L
99	146
100	146 A
101	146 B
102	146 C
103	146 D
104	146 E
105	146 F
106	148
107	148 A
108	148 B
109	148 C
110	148 D
111	148 E
112	148 F
Vereinshaus 113	128
113 a	126
114	126 A
115	128 A
115 a	126 B
116	128 B
116 a	126 C
117	128 C
117 a	126 D
118	126 E
119	128 D
120	126 F
121	128 E
122	126 G
123	128 F
124	126 H
125	128 G
126	126 K
127	128 H
128	126 L
129	128 K
130	126 M
131	128 L
131 a	128 M
131 b	128 N
131 c	128 P
132	126 N

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 822, Storkower Straße 97, 10407 Berlin nach telefonischer Vereinbarung oder dienstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 18 Uhr eingesehen werden.

STEGLITZ-ZEHLENDORF

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 8. Juni 2016

Stapl 32

Telefon: 90299-7412 oder 90299-0, intern 9299-7412

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 für die Grundstücke Dessauerstraße 37/39 (Flurstücke 651 und 652) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, die Aufstellung des Bebauungsplanes **6-31VE** beschlossen.

Das Verfahren wird ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Umweltbelange gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB werden in der Abwägung berücksichtigt und in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.

TREPTOW-KÖPENICK

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes

Bekanntmachung vom 9. Juni 2016

Stapl 201

Telefon: 90297-2266/2618 oder 90297-0 intern 9297-2266/2618

Der Entwurf des Bebauungsplans **XV-37d** vom 11. April 2016 für das Gelände zwischen Paradiesstraße, Bohnsdorfer Kirchsteig und Kirchsteig und der Verlängerung der Grottewitzstraße von Kirchsteig bis Paradiesstraße sowie Teilflächen von Paradiesstraße, Bohnsdorfer Kirchsteig und Kirchsteig im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf, liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den Fachgutachten und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- *Schutzgut Mensch:*
Verkehrsaufkommen und Prognosen für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung; Lärmsituation aufgrund des vorhandenen und veränderten Verkehrsaufkommens sowie im Hinblick auf Gewerbelärm; passive Lärmschutzmaßnahmen; gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- *Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:*
Biotopbewertung und Biotopverlust einschließlich Baumbewertung sowie Biotop- und Baumausgleich; Auswirkungen auf die Lebensräume besonders geschützter Arten (Vögel, Zauneidechse, Fledermäuse); planinterne und planexterne Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in die Avifauna (Niststätten, Anlage eines Offenlandbiotops auf der Grünfläche am Kirchsteig)
- *Schutzgut Boden:*
Neuversiegelung als Folge der Bebauung

- *Schutzgut Wasser:*
Einflüsse auf die Versickerung des Niederschlagswassers, das Grundwasser und die Grundwasserneubildung; Grundstücksentwässerung
- *Schutzgut Klima und Luft:*
Einflüsse auf stadtklimatische Funktionen und Lufthygiene in Folge der Bebauung sowie unter Beachtung der gewerblichen Bestandsnutzung in unmittelbarer Nähe
- *Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild:*
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild als Folge der Neubebauung unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen
- *Schutzgut Kultur- und Sachgüter:*
keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut
- *Eingriff in Natur und Landschaft:*
Eingriffsbewertung; Vermeidungs-, Minderungs- Ausgleichsmaßnahmen (Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Pflanzgebot)

Der Bebauungsplanentwurf wird in der Zeit

**vom 29. Juni 2016 bis einschließlich 29. Juli 2016
mit Ausnahme des 4. Juli 2016**

im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung –, Zimmer 145, Alt-Köpenick 21 (Rathaus Köpenick), 12555 Berlin, Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan XV-37d sowie die Fachgutachten können während des oben genannten Auslegungszeitraumes auch im Internet eingesehen werden unter:

www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung/buergerbeteiligung/xv-37-d-467042.php

Hauptstadt machen – Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Dienststelle: Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten –
Bezeichnungen: Regierungsamtfrau/Regierungsamtmann beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
Besoldungsgruppe: A 11
Entgeltgruppe: 11
Besetzbar: ab 1. Dezember 2016
Kennzahl: 08/16
Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:
Entwicklung, Betreuung und Umsetzung von Vergabeverfahren für Projekte und Stipendien mit dem Schwerpunkt darstellende Kunst;
Beratung von Projektträgern und Antragstellern, Organisation von Auswahlverfahren, Erteilen von Zuwendungsbescheiden, kursorische Prüfungen von Verwendungsnachweisen, Evaluierung der Förderungen; konzeptionelle Mitarbeit insbesondere im Bereich Tanz, Betreuung der Tanzszene und ihrer Akteure; gutachterliche Stellungnahmen, Parlamentsangelegenheiten, Votierungen; Bescheinigungen.
Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016
Bewerbungsanschrift: Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten – V S 2 Ja – Brunnenstraße 188/190 10119 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12659> eingesehen werden.

Dienststelle: Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –
Abteilung I Bundes- und Europaangelegenheiten – Referat I B (Angelegenheiten der EU) –
Bezeichnungen: Regierungsoberinspektorin/
Regierungsoberinspektor
oder
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
(bei beamteten Beschäftigten im Wege der befristeten Abordnung)
Besoldungsgruppe: A 10
Entgeltgruppe: 9
Besetzbar: 1. August 2016
Befristung: befristet bis zunächst 15. Dezember 2016 mit der Möglichkeit der Verlängerung, abhängig von der Verlängerung der Freistellung der Stelleninhaberin (zu 50 % freigestelltes Personalratsmitglied)

Kennzahl: 12/16
Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit
Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:
Sachbearbeiter/-in im Referat I B (Angelegenheiten der EU) in der Abteilung I (Bundes- und Europaangelegenheiten).

Diese Position umfasst folgende Aufgaben:
Mitarbeit im Bereich der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei Umsetzung von Projekten, Erstellung von Broschüren und Flyern, Recherche und Auswertung von Informationen für den Newsletter oder vergleichbare Produkte; Bürokommunikation, unter anderem Organisation, Zusammenstellung von Vorbereitungsmappen und Informationsunterlagen, Einstellung von Informationen auf die Europa-Webseite; Pflege und Aktualisierung der Europa-Kontaktdatenbank und des Europa-Kalenders; Kontrolle und Bearbeitung von Eingaben im zentralen Postfach Europa-Online; Mitarbeit bei der Planung und Führen der Haushaltsübersichten für die Abteilung, Bearbeiten und Erfassen von Rechnungen mit der Haushalts-Software ProFiskal, Zuarbeit für die Hausleitung im Themenfeld europapolitische Öffentlichkeitsarbeit und Haushalt.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016
Bewerbungsanschrift: Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – ZD 113 – Jüdenstraße 1 10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12609> eingesehen werden.

Dienststelle: Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –
Abteilung III – Politische Koordination –
Bezeichnungen: Amtsrätin/Amtsrat
oder
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
Besoldungsgruppe: A 12
Entgeltgruppe: 11
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 13/16
Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:
Mitarbeit in den Arbeitsgruppen „Abgeordnetenhaus und Rat der Bürgermeister“ sowie „Senatsinformations- und -dokumentationssystem (SIDok)“ im Referat III G (Geschäftsstelle des Senats) der Abteilung III (Politische Koordination).
Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Der Regierende Bürgermeister
von Berlin – Senatskanzlei –
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12619>

eingesehen werden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – I B –

1. **Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule** (Gemeinschaftsschule)
Schulnummer: 10K10, Cottbusser Straße 23, 12627 Berlin (Marzahn-Hellersdorf)

Bezeichnung: Direktorin/Direktor einer Integrierten Sekundarschule

Besoldungsgruppe: A 15 LBesOA

Besetzbar: bei Stellenvakanz (voraussichtlich demnächst)

Kennzahl: 1019/52 2016

Arbeitsgebiet:
Schulleiter/-in.
2. **John-F.-Kennedy-Schule** (Deutsch-amerikanische Schule mit Grundstufe und gymnasialer Oberstufe)
Schulnummer: 06K01, Teltower Damm 87–93, 14167 Berlin (Steglitz-Zehlendorf)

Bezeichnungen: Direktorin/Direktor einer Integrierten Sekundarschule
beziehungsweise
Oberstudiendirektorin/
Oberstudiendirektor

Besoldungsgruppe: A 15 + Az (Fn. 1) beziehungsweise A 16 LBesOA

Besetzbar: bei Stellenvakanz (voraussichtlich demnächst)

Kennzahl: 1019/53 2016

Arbeitsgebiet:
Schulleiter/-in.

Gemäß Aktualisierung 2015 des Frauenförderplans waren zum Stichtag 28. Februar 2015 in den Schulleitungen der Berliner Integrierten Sekundar- beziehungsweise Gemeinschaftsschulen 57 Frauen und 71 Männer tätig.
3. **Falken-Grundschule**
Schulnummer: 10G04, Geraer Ring 2, 12689 Berlin (Marzahn-Hellersdorf)

Bezeichnung: Rektorin/Rektor

Besoldungsgruppe: A 14 + Az (Fn. 3) LBesOA

Besetzbar: bei Stellenvakanz (voraussichtlich 1. Dezember 2016)

Kennzahl: 1015/42 2016

Arbeitsgebiet:
Schulleiter/-in.

4. **Neuausschreibung der unter der Kennzahl 1015/19 2015 im Amtsblatt für Berlin Nummer 19 vom 15. Mai 2015 (ABl. S. 763) veröffentlichten Stellenausschreibung**

Johannes-Tews-Grundschule

Schulnummer: 06G03, Wasgenstraße 50, 14129 Berlin (Steglitz-Zehlendorf)

Bezeichnung: Rektorin/Rektor

Besoldungsgruppe: A 15 LBesOA

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 1015/43 2016

Arbeitsgebiet:

Schulleiter/-in.

5. **OSZ Kraftfahrzeugtechnik**

Schulnummer: 04B03, Gierkeplatz 1–3, 10585 Berlin (Charlottenburg-Wilmersdorf)

Bezeichnung: Studiendirektorin/Studiendirektor

Besoldungsgruppe: A 15 + Az (Fn. 3) LBesOA

Besetzbar: bei Stellenvakanz (voraussichtlich 1. August 2016)

Kennzahl: 1021/30 2016

Arbeitsgebiet:

Ständige/-r Vertreterin/Vertreter der/des Schulleiterin/Schulleiters eines Oberstufenzentrums (OSZ-Koordinator/-in).

Gemäß Aktualisierung 2015 des Frauenförderplans waren zum Stichtag 28. Februar 2015 in den stellvertretenden Schulleitungen der Berliner beruflichen Schulen 19 Frauen und 25 Männer tätig.

6. **Grundschule an der Pulvermühle**

Schulnummer: 05G28, Grützmacherweg 7, 13599 Berlin (Spandau)

Bezeichnung: Konrektorin/Konrektor

Besoldungsgruppe: A 12 + Az (Fn. 2)/A 13 + Az (Fn. 2) LBesOA

Besetzbar: bei Stellenvakanz (voraussichtlich 1. August 2016)

Kennzahl: 1015/44 2016

Arbeitsgebiet:

Ständige/-r Vertreterin/Vertreter der/des Schulleiterin/Schulleiters.

7. **Schule am Park** (Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“)

Schulnummer: 12S04, Eichborndamm 276–284, 13437 Berlin (Reinickendorf)

Bezeichnung: Sonderschulkonrektorin/
Sonderschulkonrektor

Besoldungsgruppe: A 14 + Az (Fn. 1) LBesOA

Besetzbar: bei Stellenvakanz (voraussichtlich 1. August 2016)

Kennzahl: 1020/10 2016

Arbeitsgebiet:

Ständige/-r Vertreterin/Vertreter der/des Schulleiterin/Schulleiters.

8. **Marie-Elisabeth-Lüders-Oberschule** (Berufliche Schule)
 Schulnummer: 07B02, Steinmetzstraße 79, 10783 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
- Bezeichnungen:** **Studiendirektorin/Studiendirektor**
 beziehungsweise
Studiendirektorin/Studiendirektor an einer Fachschule
- Besoldungsgruppe:** A 15 BBesOA beziehungsweise
 A 15 LBesOA
- Besetzbar:** sofort
- Kennzahl:** 1021/29 2016
- Arbeitsgebiet:**
 Leiter/-in des Ausbildungsbereichs I (Fachschule für Sozialpädagogik).

Gemäß Aktualisierung 2015 des Frauenförderplans waren zum Stichtag 28. Februar 2015 in der Koordination der Berliner beruflichen und zentral verwalteten Schulen 85 Frauen und 88 Männer tätig.

9. **Clay-Schule** (Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe)
 Schulnummer: 08K05, Bildhauerweg 9, 12355 Berlin (Neukölln)
- Bezeichnung:** **Studiendirektorin/Studiendirektor**
- Besoldungsgruppe:** A 15 BBesOA
- Besetzbar:** sofort
- Kennzahl:** 1019/60 2016
- Arbeitsgebiet:**
 Oberstufenkoordinator/-in.
10. **Marie-Curie-Gymnasium**
 Schulnummer: 04Y10, Weimarsche Straße 21, 10715 Berlin (Charlottenburg-Wilmersdorf)
- Bezeichnung:** **Oberstudienrätin/Oberstudienrat**
- Besoldungsgruppe:** A 14 BBesOA
- Besetzbar:** sofort
- Kennzahl:** 1018/53 2016
- Arbeitsgebiet:**
 Fachleiter/-in Gesellschaftswissenschaften.

Die Besonderheiten der Schule, das Profil sowie das Schulprogramm entnehmen Sie bitte dem Schulporträt der Schule im Schulverzeichnis unter

www.berlin.de/schulvz

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

Zu 1. und 2.: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 14 der Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) beziehungsweise Nachweis der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 8 BLVO), des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (§ 9 BLVO), des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 10 BLVO) oder des Studienrats (§ 11 BLVO).

Zu 3., 4. und 6.: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 14 BLVO) beziehungsweise Nachweis der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 8 BLVO), des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (§ 9 BLVO)

oder des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 10 BLVO).

Zu 5., 9. und 10.: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 14 BLVO) beziehungsweise Nachweis der Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (§ 11 BLVO).

Zu 7.: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 14 BLVO) beziehungsweise Nachweis der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 10 BLVO) oder des Studienrats (§ 11 BLVO).

Zu 8.: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 14 beziehungsweise § 21 BLVO) beziehungsweise Nachweis der Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (§ 11 BLVO).

Anforderungsprofil:

Zu 1. bis 4.: Das Anforderungsprofil für Schulleiterinnen und Schulleiter ergibt sich aus Anlage 4 h der AV Lehrerbeurteilung. Die beobachtbaren Verhaltensweisen sind der Anlage 2 h zur AV Lehrerbeurteilung zu entnehmen. Die Übertragung des Amtes einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist nur zulässig, wenn die ausgewählte Lehrkraft an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 15 Absatz 1 BLVO erfolgreich teilgenommen hat. Gemäß § 15 Absatz 3 BLVO darf in ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter nur befördert werden, wer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung an mehr als einer Schule tätig war. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen dringender dienstlicher Belange zulässig.

Zu 5. bis 7.: Das Anforderungsprofil für stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter ergibt sich aus Anlage 4 a der AV Lehrerbeurteilung in Verbindung mit Anlage 4 g. Die beobachtbaren Verhaltensweisen sind den Anlagen 2 a und 2 g zur AV Lehrerbeurteilung zu entnehmen.

Zu 8. und 9.: Das Anforderungsprofil für Ausbildungsbereichsleiterinnen und Ausbildungsbereichsleiter sowie Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren ergibt sich aus Anlage 4 a der AV Lehrerbeurteilung in Verbindung mit Anlage 4 f. Die beobachtbaren Verhaltensweisen sind den Anlagen 2 a und 2 f zur AV Lehrerbeurteilung zu entnehmen.

Zu 10.: Das Anforderungsprofil für Fachleiterinnen und Fachleiter ergibt sich aus Anlage 4 a der AV Lehrerbeurteilung in Verbindung mit Anlage 4 d. Die beobachtbaren Verhaltensweisen sind den Anlagen 2 a und 2 d zur AV Lehrerbeurteilung zu entnehmen.

Im Internet finden Sie unter

www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html

unter der Überschrift „Dienstrecht“ die AV Lehrerbeurteilung.

Zu den Arbeitsgebieten vergleiche VV Zuordnung vom 29. Dezember 2010 (Abl. 2011 S. 82).

Das entsprechende Amt zu den Stellenausschreibungen Nummer 1 bis 7 (zu 6. nur bei Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13) wird gemäß § 97 LBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. Für angestellte Lehrkräfte erfolgt eine analoge Anwendung der Probezeitregelung.

Teilzeitbeschäftigung ist in begrenztem Umfang durch Reduzierung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung grundsätzlich möglich.

Es können sich auch geeignete Angestellte bewerben. Die Vergütung kann bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen entsprechend der jeweiligen Stellenbewertung erfolgen. Die Vergleichsgruppen ergeben sich wie folgt: Besoldungsgruppe A 12 – Entgeltgruppe 11/Besoldungsgruppe A 13 – Entgeltgruppe 13/Besoldungsgruppe A 14 – Entgeltgruppe 14/Besoldungsgruppe A 15 – Entgeltgruppe 15/Besoldungsgruppe A 16 – Vergütung außertariflich entsprechend der für Beamtinnen/Beamte geltenden Regelungen. Sofern die Stelle mit einer Amtszulage ausgewiesen ist, erfolgt die Zahlung einer persönlichen Zulage in gleicher Höhe.

Da Frauen in Leitungspositionen noch immer erheblich unterrepräsentiert sind, ist deren Bewerbung ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft** – I B 2.08/2.09 –, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, werden gebeten, ihr Einverständnis zur Personalakteneinsicht durch die Schulaufsicht zu erklären und – bei einer Beschäftigung außerhalb des Berliner Schuldienstes – die Postanschrift und das aktuelle Stellenzeichen der zuständigen Personalstelle mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Portokosten bei der Rücksendung bitten wir, auf die Übersendung von Originalunterlagen und Sicht- hüllen zu verzichten.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**
– Personalrat an zentral verwalteten und beruflichen Schulen –

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 5

Besetzbar: sofort

Befristung: Es handelt sich um Mutterschutz-/ Elternzeit- und Krankheitsvertretungen für die Dauer der Vakanzen – voraussichtlich ein Jahr, gegebenenfalls länger.

Kennzahl: 40/16

Vollzeit/Teilzeit: beides (mehrere Stellen)

Arbeitsgebiet:

Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben beim Personalrat der zentral verwalteten und beruflichen Schulen.

Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem Sekretariats- und Vorzimmeraufgaben, Verwaltungsaufgaben für das Beratungs- und Unterstützungszentrum, Erstellen von Statistiken, Materialbestellungen und die Mitarbeit bei Haushaltsangelegenheiten.

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
– ZS B 2.5 – (Kennzahl 40/16)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/11933>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**
Abteilung II – Referat II E –

Bezeichnungen: **Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat**

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 14

Entgeltgruppe: 14

Besetzbar: demnächst (bei Freiwerden der Stelle)

Kennzahl: 56/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

- fachliche Leitung des Gesamtkonzeptes „Open educational resources (OER)“
- Erarbeitung von technisch kompatiblen Lösungen für gängige Hard- und Software für die zu erstellende Plattform im Rahmen des Projektes
- Erarbeitung von Qualifizierungskonzepten für „OER“
- Erarbeitung von zielgruppengerechten Produktions- und Distributionskonzepten für OER-Materialien in Verbindung mit der Aus- und Fortbildung
- Vertretung in Gremien und in der Fachöffentlichkeit
- Kooperationen mit Partnern aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
– ZS B 2.5 – (Kennzahl 56/16)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12145>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**

– Abteilung II –

Bezeichnungen: **Oberschulrätin/Oberschulrat**

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 16

Entgeltgruppe: außertarifliche Bezahlung
AT – Entgeltgruppe 1

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 57/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leiter/-in der Arbeitsgruppe II E 6 – Lehrkräftefortbildung, Medienforum, Open educational resources (OER) –:

- Reorganisation und Steuerung der Lehrkräftefortbildung
- Aufbau eines Verbundsystems für die Lehrkräftefortbildung
- Festlegung von Qualitätsstandards und deren Sicherung in der Lehrkräftefortbildung

- Entwicklung und Umsetzung gesamtstädtischer Schwerpunkte im Rahmen der Lehrkräftefortbildung
- Mitarbeit bei Evaluierungen der Lehrkräftefortbildung
- Entwicklung von Vernetzungskonzepten zwischen dritter und zweiter Phase der Lehrkräftebildung
- konzeptionelle Weiterentwicklung des Medienforums zu einem Medien- und Bildungszentrum
- Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des Medienforums, der Projektleitung OER sowie der Mitarbeiter/-innen der Fachgruppe II E 6

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 ZS B 2.5 (Kennzahl 57/16)
 Bernhard-Weiß-Straße 6
 10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12055>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**
 Abteilung I – Sachbearbeitung im Bereich des Personalmanagements und der Personalsteuerung –

Bezeichnungen: **Regierungsoberspektorin/Regierungsoberspektor**
 beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Es handelt sich um die Ausschreibung einer besetzten Stelle. Die Stelleninhaberin wird sich bewerben.

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 61/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung im Bereich des Personalmanagements und der Personalsteuerung der Abteilung I:

- Bearbeitung von Angelegenheiten im Bereich Personalmanagement, Personalentwicklung, Personalsteuerung, Personalgewinnung und des Wissenstransfers sowie Klärung aller personalwirtschaftlichen Fragen in Abstimmung mit I GSt
- Bearbeitung von Personaleinzelangelegenheiten
- Unterstützung bei der Aufstellung der Haushaltspläne (Dienstkräfteameldung)
- Bearbeitung, Veranlassung, Koordinierung und Controlling von Stellenausschreibungen
- Führen und Fortschreibung des Stellenplans
- Steuerung und Koordinierung der Verwaltungsprozesse in den regionalen Außenstellen in Abstimmung mit I GSt

- Bearbeitung und Controlling von Anforderungsprofilen und der Beschreibungen von Aufgabenkreisen
- Koordinierung der Beschaffung leistungsgerechter Hilfsmittel für das gesamte Personal (einschließlich der öffentlichen Schulen) sowie Bearbeitung und Überwachung der Bezuschussung durch das Integrationsamt

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 – ZS B 2.5 – (Kennzahl 61/16)
 Bernhard-Weiß-Straße 6
 10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12159>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**
 – Berliner Landeszentrale für Politische Bildung –

Bezeichnungen: **Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat**
 beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 14

Entgeltgruppe: 14

Besetzbar: sofort

Befristung: nein

Kennzahl: 68/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Fachreferent/-referentin für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:

- Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Landeszentrale für politische Bildung, welches Bezug auf Kommunikationsziele, Corporate-Design und Kommunikationsstrategien in Bezug auf relevante Zielgruppen nimmt
- Gestaltung des Internet- und Social-Media-Auftritts und des monatlichen Newsletters der Landeszentrale
- strategische Zusammenarbeit mit der Trägerlandschaft der politischen Bildung in Berlin, Vorbereitung und Durchführung von Kooperationen mit Trägern der politischen Bildung in Berlin
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zu themenspezifischen Kampagnen im Rahmen der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Landeszentrale
- Entwicklung und Umsetzung von speziellen Angeboten insbesondere für junge und politikferne Zielgruppen

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 – ZS B 2.5 – (Kennzahl 68/16)
 Bernhard-Weiß-Straße 6
 10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12215> eingesehen werden.

Senatsverwaltung für Finanzen – Abteilung I –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
Entgeltgruppe: 14 TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar: sofort (unbefristet)
Kennzahl: SenFin I 39/2016

Arbeitsgebiet:

Referent/-in für Management und Controlling der Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere BWB, und der Beteiligungen Berlins an privatrechtlichen Unternehmen, insbesondere BWH.

Die Beteiligungsunternehmen des Landes Berlins leisten einen zentralen Beitrag zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit kommunalen Gütern und Dienstleistungen und zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Als Beteiligungsmanager/-in im öffentlichen Sektor arbeiten Sie an der Schnittstelle zwischen Verwaltung, politischen Entscheidungsträgern und den Beteiligungsunternehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, als Vertreter/-in des Gesellschafters die Beteiligungsunternehmen mit Blick auf die Beteiligungsziele zu überwachen und zu steuern. Dabei gilt es, die Instrumente des Beteiligungsmanagements und -controllings effizient und ergebnisorientiert einzusetzen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind unter anderem für den Senat von Berlin, das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Rechnungshof von Berlin sachgerecht aufzubereiten. Das Aufgabengebiet beinhaltet darüber hinaus die Vorbereitung der Gremien der Beteiligungsunternehmen (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlungen).

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet der Berliner Verwaltung unter:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen> eingesehen werden.

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** – inklusive Lebenslauf, Nachweis des Studienabschlusses, gegebenenfalls Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte (auch durch den Personalrat und die Frauenvertretung sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung) und unter Angabe der Kennzahl – vorzugsweise elektronisch im PDF-Format an:

VDAUSSCHREIBUNGEN@senfin.berlin.de

Postalische Bewerbungen richten Sie bitte an die **Senatsverwaltung für Finanzen – VD C –**, Klosterstraße 59, 10179 Berlin.

Bewerbungsunterlagen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur persönlich abgeholt beziehungsweise per Fachpost oder in einem ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden. Bitte beachten Sie, dass Kosten (einschließlich Fahrtkosten etc.), die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden können.

Senatsverwaltung für Finanzen

1. Finanzamt Pankow/Weißensee

Bezeichnung: Steuerobersekretärin/
Steuerobersekretär
Besoldungsgruppe: A 7
Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 113/16

Arbeitsgebiet:

Vollzieherin/Vollzieher.

2. Finanzamt Marzahn-Hellersdorf

Bezeichnung: Steueramtsrätin/Steueramtsrat
Besoldungsgruppe: A 12
Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 114/16

Arbeitsgebiet:

Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Festsetzung/Erhebung
 Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Bewertung/Erhebung.

3. Finanzamt für Körperschaften III

Bezeichnung: Steueramtsrätin/Steueramtsrat
(zwei Stellen)

Besoldungsgruppe: A 12
Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 115-116/16

Arbeitsgebiet:

Herausgehobene Betriebsprüferin/Herausgehobener Betriebsprüfer.

4. Finanzamt für Körperschaften III

Bezeichnung: Steueroberamtsrätin/
Steueroberamtsrat

Besoldungsgruppe: A 13 S
Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 117/16

Arbeitsgebiet:

Herausgehobene Betriebsprüferin/Herausgehobener Betriebsprüfer für sehr schwierige Prüfungen.

Die ausführlichen Stellenausschreibungen mit Angaben der beamtenrechtlichen Anforderungen, der Anforderungsprofile und sonstigen Hinweise können im Internet der Berliner Verwaltung unter:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen> eingesehen werden.

Die aussagekräftige Bewerbung sowie der berufliche Werdegang sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Finanzen – VD C –**, Klosterstraße 59, 10179 Berlin zu richten. Die Bewerber/-innen werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht beizufügen.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Abteilung X – Tiefbau –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter mit technisch-wissenschaftlicher Hochschulbildung

Entgeltgruppe: 14 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L
Besetzbar: sofort

Befristung: befristet bis 31. Dezember 2017
(mit der Option auf Verlängerung)

Kennzahl: SenStadtUm Nummer 95/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides
Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange im Rahmen vollzeitnaher Tätigkeit möglich.

Arbeitsgebiet:

Wahrnehmen von Aufgaben des Projektmanagements für ausgewählte Infrastrukturprojekte im Bereich Straßenbau/Entwurf.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – X BL –
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12645>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**

Abteilung IX – Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz (IX A 25) –

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 14 Fallgruppe 2 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L

Besetzbar: sofort

Befristung: 31. Dezember 2020

Kennzahl: 103/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Arbeitsgebiet:

Angelegenheiten der Umweltförderung, insbesondere Durchführung von Förderprogrammen (derzeit das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung – BENE), die durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, Beurteilung und Betreuung von komplexen und anspruchsvollen Förderprojekten mit technischem Bezug, insbesondere im Bereich Steigerung der Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien in Unternehmen und öffentlichen Infrastrukturen, Entwicklung von Förderkonzepten und Vorbereitung neuer Förderprogramme.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung IX, Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz – I-X BL-11 –
Brückenstraße 6
10179 Berlin

oder an:

Bueroleitung.Abt9@senstadtum.berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12623>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**

Abteilung IX – Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz (IX C 148) –

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 13 ohne Fallgruppe Teil I der Entgeltordnung zum TV-L

Besetzbar: sofort

Befristung: 31. Dezember 2017

Kennzahl: 105/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Arbeitsgebiet:

Immissionsschutzfachliche Bewertung der Standorte von Wohnungen und Unterkünften, der Bebauungsplanung, von Planfeststellungen und anderen Vorhaben insbesondere zum anlagenbezogenen Lärmschutz.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung IX, Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz – I-X BL-11 –
Brückenstraße 6
10179 Berlin

oder:

Bueroleitung.Abt9@senstadtum.berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12625>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**

Abteilung IX – Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz (IX C 38) –

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 13 ohne Fallgruppe Teil I der Entgeltordnung zum TV-L

Besetzbar: sofort

Befristung: 31. Dezember 2020

Kennzahl: 106/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Arbeitsgebiet:

Technische Angelegenheiten und Planungsangelegenheiten der Lärminderung für das Land Berlin; Mitarbeit bei raumbezogenen Planungen gemäß § 50 BImSchG; Steuerung aller Vorgänge im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB; Erarbeitung von planungsrechtlichen Stellungnahmen zum Immissionsschutz als Träger öffentlicher Belange in den Verfahren der Bauleitplanung; fachliche Unterstützung der planenden Bereiche (Bezirke und SenStadtUm); konzeptionelle Bearbeitung der Lärmaktionsplanung nach § 47d BImSchG; selbstständige Projektplanung, Projektsteuerung und Moderation bei der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Brückenstraße 6
10179 Berlin

oder an:
Bueroleitung.Abt9@senstadtum.berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12621>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Abteilung I – Stadt- und Freiraumplanung –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: ab 1. Dezember 2016

Im Zuge des Wissenstransfers ist vom 1. Dezember 2016 bis maximal 31. März 2017 eine Doppelbesetzung des Arbeitsgebietes beabsichtigt.

Kennzahl: SenStadtUm Nummer 113/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich, wenn dadurch das Arbeitsgebiet zu 100 % besetzt wird.

Arbeitsgebiet:

Projekt- und Objektmanagement im Landschaftsbau an den Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen in Berlin und den Ausgleichs- und Ersatzflächen des Bundes in Berlin.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – I PO 15 –
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12639>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Verkehrslenkung Berlin – VLB –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 8

Besetzbar: ab sofort

Kennzahl: 114/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich, wenn sie vollzeitnah erfolgt.

Arbeitsgebiet:

Verkehrsplanerische Koordinierung von Arbeitsstellen geringer bis mittlerer Schwierigkeit im übergeordneten Straßennetz (Stufe I bis III) und Erteilung daraus resultierender verkehrsrechtlicher Anordnungen. Umsetzungskontrolle der angeordneten Verkehrsmaßnahmen vor Ort.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – VLB PO 11 –
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12643>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Abteilung IV, Wohnungswesen, Wohnungsneubau, Stadterneuerung – Soziale Stadt –

Bezeichnungen: Ämträtin/Amtsrat

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 12

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: sofort

Kennzahl: SenStadtUm Nummer 115/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Personal- und Organisationsangelegenheiten für die Abteilung IV – Wohnungswesen, Wohnungsneubau, Stadterneuerung, Soziale Stadt –, Mitwirkung bei der Personalentwicklung, Personalplanung und Personalwirtschaft sowie bei der Personalbeschaffung (Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren). Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12451> eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung II – Städtebau und Projekte –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 13

Besetzbar: ab sofort

Befristung: bis 31. Dezember 2020

Kennzahl: SenStadtUm Nummer 118/2016

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit oder vollzeitnahe Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Wissenschaftliche/-r Referentin/Referent im Referat II D – Architektur, Stadtgestaltung, Wettbewerbe.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Konzeption und Durchführung von Partizipationsverfahren im Vorfeld von Bebauungsplanverfahren für Wohnungsbauvorhaben
- Koordination und Betreuung von Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit Bebauungsplanverfahren

Bewerbungsfrist: 1. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Büroleitung für Oberste Denkmalschutzbehörde, Abteilung II und Landesdenkmalamt Berlin – OD/II/LDA BL 2 –
Rungestraße 29
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12673> eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
– Integrativer Umweltschutz –

Laufbahn: Technischer Dienst Umwelt

Bezeichnung: Wissenschaftliche Tarifbeschäftigte/
Wissenschaftlicher Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 13

Besetzbar: ab sofort

Befristung: befristet für die Dauer von fünf Jahren

Kennzahl: 120/2016

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
Eine vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Wochenstunden: 39

Arbeitsgebiet:

Durchführung von atomrechtlichen Genehmigungsverfahren (Unterlagenprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Bewertung, Erlass von Verwaltungsakten, Organisation der Sachverständigentätigkeit, Kostenaspekte); Mitarbeit in Gremien des LAA.

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung: Diplom oder Master in einer Naturwissenschaft, in Rechts- oder Umweltverträglichkeitswissenschaften oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss.

Anforderungsprofil:

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen bitte ich, dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das unter der E-Mail-Adresse

simone.ryl@senstadtum.berlin.de

angefordert werden kann.

Weitere Anforderungen:

Sehr wichtig sind Kenntnisse im Atomrecht (Atomgesetz und dessen untergesetzliches Regelwerk) und im Umweltrecht (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dessen untergesetzliches Regelwerk).

Wichtig sind Kenntnisse im Verwaltungsrecht (Tätigkeit von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, Wesen des rechtssicheren Verwaltungsakts). Weiterhin sind Grundkenntnisse des Aufbaus und der Funktion kerntechnischer Anlagen und im Strahlenschutz wichtig.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung VIII – VIII AbtL 01 –
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen sind bitte mit der Einverständniserklärung zur Anforderung und Einsichtnahme in die Personalakte (unter Angabe der personalaktenführenden Stelle) innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – VIII AbtL 01 – Kennzahl 120/2016, Brückenstraße 6, 10179 Berlin zu richten.

Hinweise:

Da die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bestrebt ist, den Anteil von Frauen zu erhöhen beziehungsweise sie beruflich zu fördern, sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, wenn sie die genannten Tätigkeiten des Arbeitsgebietes erfüllen können. Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens eine aktuelle, dienstliche Beurteilung beziehungsweise ein aktuelles Zeugnis (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Sollte eine entsprechende Beurteilung beziehungsweise ein entsprechendes Zeugnis nicht vorliegen, bitte ich, die Erstellung kurzfristig einzuleiten.

Ansprechpartnerin: Simone Ryl

Telefon: 9025-2213

E-Mail: simone.ryl@senstadtum.berlin.de

Dienststelle: Amtsgericht Köpenick
Bezeichnung: Justizoberinspektorin/
 Justizoberinspektor
Besoldungsgruppe: A 10
Besetzbar: sofort, nach Maßgabe der haushalts-
 rechtlichen Beschränkungen
Kennzahl: 2012 E 2 – 3/16
Vollzeit/Teilzeit: beides
Arbeitsgebiet:
 Rechtspfleger/-in.
Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016
Bewerbungsanschrift: Der Präsident des Amtsgericht Köpenick
 Mandrellaplatz 6
 12555 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12611>

eingesehen werden.

Dienststelle: Amtsgericht Köpenick
Bezeichnung: Justizamtfrau/Justizamtmann
Besoldungsgruppe: A 11
Besetzbar: sofort, nach Maßgabe der haushalts-
 rechtlichen Beschränkungen
Kennzahl: 2012 E 2 – 4/16
Vollzeit/Teilzeit: beides
Arbeitsgebiet:
 Rechtspfleger/-in.
Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016
Bewerbungsanschrift: Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick
 Mandrellaplatz 6
 12555 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12615>

eingesehen werden.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für die Abteilung U-Bahn-Fahrzeuge eine/einen

Ingenieurin/Ingenieur

– nach Entgeltgruppe 11 TV-N Berlin –

Kennzahl: 1447-IN

Aufgabengebiet:

Sie sind für die Planung, Beschaffung, Unterhaltung und Instandhaltung mechanischer Baugruppen und Systeme sowie die technische und inhaltliche Neu- und Weiterentwicklung von Baugruppen und Komponenten für Alt- und Neufahrzeuge und die Beschaffung sowie Ertüchtigung von U-Bahn-Fahrzeugen verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere: Erstellung von Abnahme-, Inbetriebnahme- und Prüfprogrammen, Vorbereitung

von Abnahmeanträgen an die Technische Aufsichtsbehörde, fachliche Unterweisung von Werkstatt- und Betriebspersonal, Überwachung und Einsatz neuer Fahrzeugtechniken, Prüfung von Konstruktionsunterlagen nach betrieblichen und verkehrlichen Kriterien, Auswertung und Ableitung von Maßnahmen zur Ertüchtigung und Kostenminimierung der U-Bahn-Fahrzeuge, Entwicklung statistischer und dynamischer Simulationsmodelle, Entwicklung neuer und zukunftsorientierter U-Bahn-Baugruppen und Steuerungskomponenten.

Voraussetzungen:

Abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Konstruktiver Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik, Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und weiteren Bestimmungen, insbesondere BOSTrab, Erfahrung mit fahrzeugspezifischen Berechnungen (Lichttraumbedarf, Spurführung, Bremsberechnung) und dem Aufbau von Schienenfahrzeugen, sicherer Umgang mit SAP R/3, MS Office und Programmiersprachen. Durchsetzungsvermögen, Team- und Zielorientierung sowie Flexibilität ergänzen Ihr Profil.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum **20. Juni 2016** unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Informations- und Vertriebstechnologie eine/einen

IT-Planerin/IT-Planer

– bis Entgeltgruppe 12 TV-N Berlin –

Kennzahl: 1448-AB

Aufgabengebiet:

Sie sind verantwortlich für die Planung der Bereitstellung eines hochverfügbaren IuK-Betriebes zur Unterstützung des Kerngeschäftes der BVG. Von der Anpassung vorhandener Systeme bis hin zur Einführung neuester Technik werden Sie eingesetzt, hierbei insbesondere für die technische Strategieentwicklung zentraler IT-Technik, Projektleitung/Projektmanagement zur Einführung und Umstellung von komplexen IT-Systemen, Planung und Betriebssteuerung der IT-Technik inklusive der Systemintegration, Erarbeitung von Ausschreibungen mit einem hohen Maß an system- und anlagenübergreifenden Inhalten, Anpassung vorhandener Systeme beziehungsweise Anlagen an betriebsnotwendige Änderungen, Bewertung der technischen Umsetzbarkeit von funktionalen Anforderungen, Ausarbeitung von technischen Vergleichen und Studien, Einflussnahme bei Verhandlungen mit dem Senat von Berlin über die im verkehrsrelevanten Neubau und Sonderbauvorhaben zur Anwendung kommenden Techniken.

Voraussetzungen:

Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium beziehungsweise Master-Abschluss der Fachrichtung Informatik beziehungsweise Nachrichten- oder Kommunikationstechnik, oder eine Fachhochschulausbildung, Bachelor-Abschluss Fachrichtung Informatik beziehungsweise Nachrichten- oder Kommunikationstechnik mit relevanter Berufserfahrung, oder Quereinsteiger, die mit gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnissen bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen berücksichtigt werden können; Erfahrungen in der Leitung und Mitarbeit von IT-Projekten, umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet ver-

netzter IT-Systeme, IT-Infrastruktur und Netzwerktechnologien, Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel VOL/VOB, HOAI, VDE, UVV, BO-Strab, kaufmännische Grundkenntnisse, gute Englischkenntnisse, unternehmerisches Denken, ausgeprägtes Kommunikationsvermögen, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum **4. Juli 2016** unter:
www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Finanzgericht
(eine Stelle)
Besoldungsgruppe: R 3 BbgBesO

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV) der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2016** auf dem Dienstweg an das **Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg**, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Bezeichnung: Künstlerische Mitarbeiterin/ Künstlerischer Mitarbeiter (Qualifikationsstelle) im Fachgebiet Textil- und Flächen-Design
Kennzahl: 16/2016
Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit
Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar: 1. Oktober 2016
Befristung: 30. September 2021 (Verlängerung um ein Jahr möglich)
Lehrverpflichtung: 4,5 Semesterwochenstunden

Arbeitsgebiet:

Mitwirkung bei der technisch-konstruktiven Umsetzung und Präsentation künstlerisch-gestalterischer Ideen für Textil- und Flächen-Design. Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen. Durchführung von Übungen im Zusammenhang von Gestaltung und Technologie. Mitarbeit bei der Organisation des Studienablaufs.

Anforderungen:

Abgeschlossenes künstlerisches Hochschulstudium im Bereich Textildesign oder Textil- und Flächendesign. Verständnis und Einfühlungsvermögen für künstlerische Belange der Studierenden und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit. Praktische Erfahrungen in handwerklichen und computergestützten textilen Technologien (zum Beispiel Weben, Stricken, Sticken, Drucken, Färben) im Zusammenhang mit Entwurf und Umsetzung sowie die Lust an experimenteller Arbeit werden erwartet. Sehr gute Kenntnisse im Bereich digitales Weben und Umgang mit relevanter Software (zum Beispiel Rondo Success, Pointcarre) und die Fähigkeit diese zu vermitteln, ist ausdrücklich gewünscht. Industrielle Erfahrungen und gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sind von Vorteil.

Die Kunsthochschule ist um Diversität bemüht und verfolgt das Ziel der Gleichstellung. Die Bewerbungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten und von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind schriftlich unter Angabe der Kennzahl (die Mailadresse der Kunsthochschule ist nicht für den Empfang digital signierter Mails vorgesehen) bis zum **1. Juli 2016** an die **Rektorin, Frau Leonie Baumann, weißensee kunsthochschule berlin**, Bühringstraße 20, 13086 Berlin zu richten.

Wir bitten um Verständnis, dass eingereichte Unterlagen nur zurückgesandt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist, ansonsten werden die Unterlagen nach Ablauf von drei Monaten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet.

Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit – ZSE III C 6 –

Bezeichnung: **Polizeioberinspektorin/ Polizeioberinspektor**
Besoldungsgruppe: A 10
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 3-013-16

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiter/-in IuK Koordination.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Die Aufgabenbeschreibung sowie die sonstigen Hinweise können im Internet unter:

www.hrd-portal.de/polizei-berlin/jobboard/stellenausschreibungen und im Intranet eingesehen oder beim **Polizeipräsidenten in Berlin – SE Pers A 226 –**, Keibelstraße 36, 10178 Berlin angefordert werden.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 4 –

Bezeichnung: zur Gliederungsnummer 1
**Erste Polizeihauptkommissarin/
 Erster Polizeihauptkommissar**

Besoldungsgruppe: A 13 S
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnung: zur Gliederungsnummer 2 und 3
**Polizeihauptkommissarin/
 Polizeihauptkommissar**
 (mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 12
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zur Gliederungsnummer 4
**Polizeihauptkommissarin/
 Polizeihauptkommissar**
**Kriminalhauptkommissarin/
 Kriminalhauptkommissar**
**Gewerbehauptkommissarin/
 Gewerbehauptkommissar**

Besoldungsgruppe: A 12
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnung: zur Gliederungsnummer 5 bis 8, 10
**Polizeihauptkommissarin/
 Polizeihauptkommissar**
 (mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 11
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zur Gliederungsnummer 9
**Polizeihauptkommissarin/
 Polizeihauptkommissar**
**Kriminalhauptkommissarin/
 Kriminalhauptkommissar**
**Gewerbehauptkommissarin/
 Gewerbehauptkommissar**

Besoldungsgruppe: A 11
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zur Gliederungsnummer 11 und 12
**Kriminalhauptkommissarin/
 Kriminalhauptkommissar**
**Gewerbehauptkommissarin/
 Gewerbehauptkommissar**
 (zwei Stellen)

Besoldungsgruppe: A 11
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zur Gliederungsnummer 13 und 14
**Polizeioberkommissarin/
 Polizeioberkommissar**
**Kriminaloberkommissarin/
 Kriminaloberkommissar**
**Gewerbeoberkommissarin/
 Gewerbeoberkommissar**
 (zwei Stellen)

Besoldungsgruppe: A 10
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zur Gliederungsnummer 15
**Kriminaloberkommissarin/
 Kriminaloberkommissar**
**Gewerbeoberkommissarin/
 Gewerbeoberkommissar**
 (zwei Stellen)

Besoldungsgruppe: A 10
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnung: zur Gliederungsnummer 16 bis 18, 20
**Polizeioberkommissarin/
 Polizeioberkommissar**
 (mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 10
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zur Gliederungsnummer 19
**Polizeioberkommissarin/
 Polizeioberkommissar**
**Kriminaloberkommissarin/
 Kriminaloberkommissar**
**Gewerbeoberkommissarin/
 Gewerbeoberkommissar**

Besoldungsgruppe: A 10
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zur Gliederungsnummer 21
Polizeikommissarin/Polizeikommissar
**Kriminalkommissarin/
 Kriminalkommissar**
**Gewerbekommissarin/
 Gewerbekommissar**

Besoldungsgruppe: A 9
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnung: zur Gliederungsnummer 22 und 23
Polizeikommissarin/Polizeikommissar
 (mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 9
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Besetzbar: demnächst

Kennzahl: S 4/110

Arbeitsgebiete:

- 1 – Schwerpunktdienstgruppenleiterin/Schwerpunktdienstgruppenleiter beim Abschnitt 41 (AP-Nummer 3020-12-621)
- 2 – Dienstgruppenleiterin/Dienstgruppenleiter (AP-Nummer 3020-13-451)
- 2.1 – eine Stelle beim Abschnitt 42
- 2.2 – eine Stelle beim Abschnitt 43
- 3 – Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Dauerdienst bei Dir 4 St 1 LD1 (AP-Nummer 3020-13-363)

- 4 – Leiterin/Leiter Sachbereich Personal/Stellen bei Dir 4 St 31 (AP-Nummer 3020-12-367)
- 5 – erste Sachbearbeiterin/erster Sachbearbeiter Dienstgruppe beim Abschnitt 44 (AP-Nummer 3020-12-575)
- 6 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter SV beim Abschnitt 45 (AP-Nummer 3020-13-731)
- 7 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Einsatzdienst b. A. (AP-Nummer 3020-12-625)
 - 7.1 – eine Stelle beim Abschnitt 41
 - 7.2 – eine Stelle beim Abschnitt 42
 - 7.3 – zwei Stellen beim Abschnitt 43
 - 7.4 – eine Stelle beim Abschnitt 44
 - 7.5 – eine Stelle beim Abschnitt 46
 - 7.6 – zwei Stellen beim Abschnitt 47
- 8 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Koordination VUD/Verkehrsstraftaten bei Dir 4 K 23 VED (AP-Nummer 3020-12-687)
- 9 – Teamführerin/Teamführer MEK/FAO b. A. bei Dir 4 K 16 MEK/FAO (AP-Nummer 3020-12-341)
- 10 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Dienst aus besonderem Anlass b. A. bei Dir 4 St 1111 (AP-Nummer 3020-13-374)
- 11 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Sofortbearbeitung VB bei Dir 4 K 1 (AP-Nummer 3020-12-458)
- 12 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter KK Rohheits- und Gewaltdelikte VB bei Dir 4 K 3 (AP-Nummer 3020-12-344)
- 13 – Beamtin/Beamter MEK FAO g. D bei Dir 4 K 16 MEK FAO (AP-Nummer 3020-12-339)
- 14 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter IuK-Ermittlungsunterstützung bei Dir 4 K FüGr IuK Erm. (AP-Nummer 3020-14-478)
- 15 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Sofortbearbeitung VB bei Dir 4 K 1 (AP-Nummer 3020-12-458)
 - 15.1 – eine Stelle bei Dir 4 K 12
 - 15.2 – eine Stelle bei Dir 4 K 14
- 16 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Verkehrsunfalldienst bei Dir 4 K 23 VED (AP-Nummer 3020-12-689)
- 17 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Einsatzleitplatz bei Dir 4 St 1 LD 1111 (AP-Nummer 3020-13-366)
- 18 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter FmBz bei Dir 4 St 1 LD 11 (AP-Nummer 3020-14-112)
- 19 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter FmE/IuK bei Dir 4 St 211 (AP-Nummer 3020-13-446)
- 20 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Einsatzdienst g. D. (AP-Nummer 3020-12-624)
 - 20.1 – eine Stelle beim Abschnitt 41
 - 20.2 – zwei Stellen beim Abschnitt 42
 - 20.3 – zwei Stellen beim Abschnitt 43
 - 20.4 – eine Stelle beim Abschnitt 44
 - 20.5 – eine Stelle beim Abschnitt 45
 - 20.6 – zwei Stellen beim Abschnitt 46
 - 20.7 – eine Stelle beim Abschnitt 47
- 21 – Beamtin/Beamter OGJ g. D. bei Dir 4 K 31 OGJ (AP-Nummer 3020-12-311)

- 22 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Einsatzleitplatz bei Dir 4 St 1 LD 1111 (AP-Nummer 3020-13-366)
- 23 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Einsatzdienst g. D. (AP-Nummer 3020-12-624)
 - 23.1 – eine Stelle beim Abschnitt 41
 - 23.2 – eine Stelle beim Abschnitt 42
 - 23.3 – eine Stelle beim Abschnitt 43
 - 23.4 – zwei Stellen beim Abschnitt 44
 - 23.5 – zwei Stellen beim Abschnitt 45
 - 23.6 – zwei Stellen beim Abschnitt 46
 - 23.7 – eine Stelle beim Abschnitt 47

Die Anforderungsprofile sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Polizei Berlin (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir 4 – St 31 –, Telefon: 4664-403100 eingesehen und angefordert werden.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungsnummer an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Direktion 4 – St 31 –, Eisdaldtstraße 18, 12249 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 6 –

Bezeichnungen: zu 1. bis 6.

**Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar**

Besoldungsgruppe: A 11 (mehrere Stellen)

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Besetzbar: demnächst

Kennzahl: S 6/143

Arbeitsgebiete:

- 1 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Einsatzdienst b. A. (AP-Nummer 3020-12-625)
 - 1.1 – Abschnitt 61
 - 1.2 – Abschnitt 62
 - 1.3 – Abschnitt 63
 - 1.4 – Abschnitt 64
 - 1.5 – Abschnitt 65
 - 1.6 – Abschnitt 66
- 2 – Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter beim Abschnitt 65 (AP-Nummer 3020-13-4)
- 3 – Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Straßenverkehr beim Abschnitt 66 (AP-Nummer 3020-13-731)
- 4 – Teamführer/Teamführerin StrD K beim Abschnitt 63 (AP-Nummer 3020-12-622)
- 5 – Erste Sachbearbeiterin/Erster Sachbearbeiter DGr (AP-Nummer 3020-12-575)
 - 5.1 – Abschnitt 64, 2. DGr
 - 5.2 – Abschnitt 61, 3. DGr

6 – Leiterin/Leiter Sachbereich ÖA/PA bei Dir 6 St 41 (AP-Nummer 3020-12-643)

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen/Beförderungsbewerber.

Die Anforderungsprofile sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Polizeidirektion 6 – Stab 31 –, Telefon: 4664-603111/603120 eingesehen und angefordert werden.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungsnummer an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Direktion 6 – Stab 3 –, Poelchaustraße 1, 12681 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion Einsatz –

Bezeichnung: Polizeiobermeisterin/Polizeiobermeister

Besoldungsgruppe: A 08

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Besetzbar: demnächst

Kennzahl: S 8/186

Arbeitsgebiete:

- 1 – Beamtin/Beamter EE m. D. (AP-Nummer 3020-12-278) bei
 - 1.1 – Dir E 21. EHu (neun Stellen)
 - 1.2 – Dir E 22. EHu (fünf Stellen)
 - 1.3 – Dir E 25. EHu (neun Stellen)
 - 1.4 – Dir E 12. EHu (zehn Stellen)
 - 1.5 – Dir E 14. EHu (fünfzehn Stellen)
 - 1.6 – Dir E 15. EHu (elf Stellen)
 - 1.7 – Dir E 31. EHu (acht Stellen)
 - 1.8 – Dir E 32. EHu (neun Stellen)
 - 1.9 – Dir E 33. EHu (acht Stellen)
 - 1.10 – Dir E 34. EHu (zwölf Stellen)
- 2 – Beamtin/Beamter technischer Einsatzdienst m. D. bei Dir E 1. BPA 1. TEE (AP-Nummer 3008-13-189) (zwei Stellen)
- 3 – Diensthundeführerin/Diensthundführer m. D. bei Dir E 1. BPA DhfE (AP-Nummer 3020-12-280)
- 4 – Beamtin/Beamter BeDo TEE m. D. (AP-Nummer 3008-13-168) bei
 - 4.1 – Dir E 1. BPA 1. TEE (zwei Stellen)
 - 4.2 – Dir E 2. BPA 2. TEE (zwei Stellen)

Das Anforderungsprofil sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir E – St 31 –, Telefon: 4664-703120 eingesehen und angefordert werden.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungskennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Dir E – St 31 –, Königstraße 5, 14163 Berlin zu richten.

Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

In der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter Rechnungswesen

Anlagenbuchhaltung, Projektmittelverwaltung, öffentliche Auftragsvergabe

– Entgeltgruppe 10 TV-L –

40 Wochenstunden

besetzbar ab sofort, unbefristet

Nähere Informationen zur Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, zur Stelle und zum Bewerbungsverfahren finden Sie auf der Homepage der Stiftung unter

<http://www.sdtb.de/Stellenangebote>

Technische Universität Berlin, Universitätsbibliothek – Sonderabteilung Universitätsverlag und Hochschulschriften –

Bei der Technischen Universität Berlin ist folgende Stelle zu besetzen:

Bibliotheksinspektorin/Bibliotheksinspektor

– Besoldungsgruppe A 9 –

Bei Nichtvorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen kann die Stelle mit einer/einem **Bibliotheksbeschäftigten**

– Entgeltgruppe 9 TV-L Berliner Hochschulen –

besetzt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich

Kennziffer: UB-248/16 (besetzbar ab sofort/unbefristet/Bewerbungsfristende **8. Juli 2016**)

Aufgabenbeschreibung:

Veröffentlichung von Publikationen des Universitätsverlages, von Dissertationen und Einzeldokumenten auf dem Repositorium der Technischen Universität Berlin, hier insbesondere formale und technische Vorbereitung sowie Online-Veröffentlichung. Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung von Autorenwerkzeugen, Beratung, Schulung, Prüfung rechtlicher Rahmenbedingungen, Monitoring von Open-Access-Publikationen.

Erwartete Qualifikationen:

Erfüllung der **beamten-** und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Bibliotheksdienst (ehemals gehobener Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken): Laufbahnprüfung oder einschlägiger bibliothekswissenschaftlicher Hochschulabschluss (Bachelor oder gleichwertig) beziehungsweise – bei einer Einstellung als **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter** – abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken oder vergleichbarer (Fach-)Hochschulabschluss; Interesse am elektronischen Publizieren, verlegerische Grundkenntnisse, gute bibliothekarische Kenntnisse, Kenntnisse der Dateiformate PDF, EPUB, XML, HTML; sicherer Umgang mit MS-Word, DTP-Software (Adobe InDesign, Adobe Acrobat, Latex) und Grafiksoftware (Photoshop) sowie CMS-Software; Kenntnisse über interoperable Metadaten und Langzeitstrategien; Kenntnisse des Urheberrechts, sehr gute Englischkenntnisse; wirtschaftliches Denken, Verhandlungsgeschick und kundenorientiertes Aufgabenverständnis sowie hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Kreativität und hohe Kommunikationskompetenz werden vorausgesetzt.

Hinsichtlich des weiteren fachlichen Anforderungen wird auf das Anforderungsprofil verwiesen.

Weitere Informationen zur Stelle erteilt Ihnen Frau Gempfl (Telefon: +49 30 314-76057), Informationen zur Universitätsbibliothek unter

<http://www.ub.tu-berlin.de>

Für die Auswahlentscheidung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) erforderlich. Um eine Einverständniserklärung zur Personalaktenansicht wird gebeten.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der jeweiligen Kennziffer mit den üblichen Unterlagen an die Technische Universität Berlin, Der Präsident – Universitätsbibliothek –, Frau Gempfl, Fasanenstraße 88, 10623 Berlin. Bewerbungen in elektronischer Form können nur berücksichtigt werden, wenn alle Teile der Bewerbung in einem einzigen PDF-Dokument (maximal 5 MB) zusammengefasst sind und unter Angabe der Kennziffer an die E-Mail-Adresse

bewerbungsverfahren@ub.tu-berlin.de

gesendet werden.

Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen werden die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie nur Kopien ein.

Das Anforderungsprofil ist auch im Internet abrufbar unter

<http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

Die Stellenausschreibung ist auch im Internet abrufbar unter

<http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

Dienststelle: Verwaltungsakademie Berlin
Zentraler Service – Kundenbetreuung –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 6

Besetzbar: 1. August 2016

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 4/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Aufgaben der Seminarassistentin für verschiedene Veranstaltungsformen (Programmveranstaltungen, Inhouse-Seminare, Qualifizierungs- und Bausteinreihen, Prüfungen, Lehrgänge) unter Verwendung des Bildungsmanagementsystems (BMS) ORBiS:

- Pflege der Stammdaten
- Bearbeitung der Anmeldungen
- Terminverwaltung aller Veranstaltungen
- Vorbereitung von unterschriftsreifen Standardverträgen
- umfassende Vorbereitung der Meldeschlüsse für die Programmverantwortlichen
- umfassende Seminarvor- und -nachbereitung
- Organisation der Medienvergabe
- Raumbereitstellung/-ausstattung

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Verwaltungsakademie Berlin
Turmstraße 86
10559 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12685>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Abteilung Personal und Finanzen
– Steuerungsdienst –

Bezeichnungen: Stadtamtmann/Stadtamtin

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 11

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 55/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Stellenumfang: 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Brandschutzbeauftragte/-r und Sachbearbeitung Katastrophen-/Geheim-/Zivilschutz.

Brandschutzbeauftragte/-r (55 %):

- Koordination von Brandschutzmaßnahmen
- Ausübung des Hausrechtes während der Dauer einer Übung oder im Brandfall bis zum Eintreffen der Feuerwehr
- Beratung der Dienststelle und der Hausverwaltung unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Brandschutzes
- regelmäßige Information der Dienstkräfte über die Alarmmaßnahmen, Rettungswege und Räumungsabläufe
- Durchführung von Unterweisungen, mit denen die Dienstkräfte mit der Bedienung der Brandschutzeinrichtungen vertraut gemacht werden
- Erprobung der im Notfall notwendigen Maßnahmen
- mindestens jährliche Kontrolle der Fluchtwege, der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sowie der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen
- Begehung ausgesuchter Arbeitsbereiche zur Ermittlung von Brandgefahren
- Festlegung von Räumungsabschnitten und des Evakuierungsablaufs
- Erarbeitung von Regelungen zur Bergung von wichtigen oder sonstigen beweglichen Gegenständen
- Mitwirkung bei der Untersuchung und Auswertung von Brandursachen, soweit erforderlich
- Führung eines Brandschutzbuches
- Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur verbesserten Brandverhütung
- Erarbeitung behördenspezifischer Brandschutzkonzepte zur Implementierung einer tragfähigen betrieblichen Brandschutzorganisation

- Entwicklung und eigenständige Vorbereitung von brand-schutzspezifischen Aus- und Fortbildungskonzepten
- Mitarbeit in brandschutztechnisch bedeutsamen Gremien innerhalb und außerhalb der Bezirksverwaltung
- Durchführung von Aufgaben nach Absatz II Textziffer 3 Absatz 2 der Brandschutzgrundsätze des Landes Berlin
- Wahrnehmung der Aufgaben der/des örtlichen Brandschutzbeauftragten für die Dienstgebäude des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Arbeitsschutz und Mitgliedschaft im bezirklichen Arbeitsausschuss (ASA) Sachbearbeitung Katastrophenschutz (35 %)
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der geschützten Unterkunft
- Zusammenstellung und laufende Aktualisierung des Verwaltungsstabes, Erarbeitung und Pflege einer Stabsordnung
- Koordination von Schnittstellen zu anderen Dienststellen (Polizei, Feuerwehr, Senatsverwaltung für Inneres und Sport etc.) und privaten Hilfsorganisationen
- Koordination und Durchführung von Stabs-/Katastrophenschutzübungen
- Konzeption und Pflege eines Katastrophenschutzplanes
- Pflege des Katastrophenschutzhandbuchs
- Mitgliedschaft im bezirklichen Katastrophenschutzstab und im Informationssicherheitsmanagementteam
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der bezirklichen Notfalllager inklusive Materialbeschaffung und Schlüsselverwaltung/Koordination der Materialentnahme im Notfall sowie der Ersatzbeschaffung
- Mitarbeit in Katastrophenschutz-spezifischen Gremien innerhalb und außerhalb der Bezirksverwaltung
- Zusammenarbeit mit dem Informationssicherheitsmanagement
- fachliche Beratung/Unterstützung der/des Katastrophenschutzbeauftragten

Sachbearbeitung Geheimschutz (5 %)

- Mitwirkung bei der Festlegung sicherheitsempfindlicher Arbeitsgebiete
- Mitwirkung bei der Identifikation von Sicherheitsrisiken
- Mitwirkung bei der Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Geheimschutzes
- Mitwirkung bei der Führung von Sicherheitsakten
- Mitwirkung bei der Sicherstellung des materiellen und IT-Geheimschutzes
- fachliche Beratung/Unterstützung der/des Geheimschutzbeauftragten

Sachbearbeitung Zivilschutz (5 %)

- Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung
- Koordination von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung
- Koordination des Zivilschutzes nach § 11 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSGK)
- Koordination von Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Schutzbauten

- Erarbeitung und Pflege von Aufenthaltsregelungen für den Evakuierungsfall
- Koordination von Schnittstellen zu anderen Dienststellen (Polizei, Feuerwehr, Senatsverwaltung für Inneres und Sport etc.) und privaten Hilfsorganisationen
- Durchführung von Schulungs- und Unterweisungsmaßnahmen
- Konzeption und Pflege eines Zivilschutzplanes
- Mitarbeit in Zivilschutz-spezifischen Gremien innerhalb und außerhalb der Bezirksverwaltung
- Mitwirkung beim Vorsorgen zum Schutz vor möglichen Auswirkungen des internationalen Terrorismus
- fachliche Beratung/Unterstützung der/des Katastrophenschutzbeauftragten

Das Aufgabengebiet erfordert ständige Fortbildung und Kenntnisse der Ersten Hilfe, die durch regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Kursen sicherzustellen sind.

Das Aufgabengebiet wird vorübergehend ebenfalls noch von der bisherigen Stelleninhaberin beziehungsweise dem bisherigen Stelleninhaber wahrgenommen, um einen strukturierten Wissenstransfer zu gewährleisten.

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Personal und Finanzen
– Fin 32 –
10617 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12663>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

– Amt für Weiterbildung und Kultur –

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: ab sofort

Befristung: befristet für die Dauer der Erkrankung des Stelleninhabers

Kennzahl: 3630-Pro

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Betreuung des Fachbereiches Projektförderung und Zuwendungen und Koordinierung von Verwaltungsabläufen des Fachbereiches.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Amt für Weiterbildung und Kultur
– WBiKu IST –
10247 Berlin

oder online an:

maike.mehrlander@ba-fk.berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12635>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

– Amt für Soziales –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

(mehrere Stellen)

Entgeltgruppe: 6 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3900 SWH Verw.

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung in der Sozialen Wohnhilfe (SWH).

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Amt für Soziales – Soz SL –
10216 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12637>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

– Gesundheitsamt –

Bezeichnungen: Sozialamtfrau/Sozialamtmann

beziehungsweise

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

Besoldungsgruppe: A 11

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 4100-023_06.16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Fachbereich Prävention, Gesundheitsförderung und -hilfe für Erwachsene; Schwerpunkt im Sozialpsychiatrischen Dienst.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Gesundheitsamt – Ges S 2 –
10216 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12661>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

– Gesundheitsamt –

Bezeichnung: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Befristung: bis zum 31. Dezember 2017

Kennzahl: 4181 – Soz_01/2016

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

70 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im überregionalen Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Gesundheitsamt – Ges S 2 –
10216 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12641>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

– Amt für Weiterbildung und Kultur –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 13

Besetzbar: ab September

Befristung: auf zwei Jahre

Kennzahl: Ref_ber. Quali

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Referentin/Referent für die berufliche Qualifikation von Geflüchteten.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Amt für Weiterbildung und Kultur
– WBiKu IST –
10216 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12669> eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
– Amt für Soziales –

Bezeichnungen: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter für die Fachstelle Soziale Wohnhilfe oder
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (Wiederholung der Ausschreibung)

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Befristung: zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017

Kennzahl: 3900/42811/Fachstelle

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiter/-in beziehungsweise Sozialarbeiter/-in in der Fachstelle für Soziale Wohnhilfe:

Allgemeine Information, Beratung und psychosoziale Betreuung unterschiedlicher Zielgruppen des Amtes für Soziales (Nicht Erwerbsfähige, Migranten, Mietschuldner etc.) insbesondere entsprechend §§ 11, 67, 68 SGB XII; Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Umsetzung des AsylbLG; Einzelfallhilfe, insbesondere in Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter und den sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen, insbesondere in der Unterbringung von Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten; Erstellung von Sozialberichten und sozialpädagogischen Stellungnahmen; Durchführung und/oder Sicherstellung der geplanten Hilfen; Aufgabenwahrnehmung im Zuge der Notunterbringung.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Serviceeinheit Personal – PS 200 –
10360 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12627> eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
– Straßen- und Grünflächenamt –

Bezeichnung: Bauleiterin/Bauleiter für Landschaftsbaumaßnahmen

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: sofort

Befristung: bis zum 31. Dezember 2017
Die Möglichkeit der Verlängerung wird unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Gegebenheiten geprüft.

Kennzahl: 3810/64a

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Bauleiter/-in für Landschaftsbaumaßnahmen:

- Bauherrenleistung (HOAI, Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen)
- Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungs- und Ausführungsplanung
- Vergabe nach VOB, VOL, VOF, HOAI
- Bauleitung, Abrechnung und Kontrolle von Landschaftsbaumaßnahmen schwieriger Art mit Schwerpunkt auf Erneuerung von kommunalen Grün- und Freiflächen
- Weisungsbefugnis im Rahmen der Landschaftsbaumaßnahme
- Anwendung der Fachsoftware Grünflächeninformationssystem GRIS sowie AVA/CAD

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Schule, Sport, Finanzen und Personal
Steuerungsamt mit Personal- und Finanzservice
Fachbereich Personal – Pers 22 –
12591 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/11535>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

– Straßen- und Grünflächenamt –

Bezeichnung: Gruppenleiterin/Gruppenleiter Grünflächenpflege und bauliche Unterhaltung

Entgeltgruppe: 12

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3810/67a

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Leitung und Management der Grünflächenpflege mit technischer und allgemeiner Inspektion einschließlich Spielplatzkontrolle, BauminSpektion und den Revieren.

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Schule, Sport, Finanzen und Personal
Steuerungsamt mit Personal- und Finanzservice
Fachbereich Personal – Pers 22 –
12591 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/11537>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Soziales und Bürgerdienste
– Jobcenter Berlin Mitte –

Bezeichnungen: Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: ab nächstmöglichem Termin

Kennzahl: 41/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung im Vermittlungsbereich (A25 oder U25) des Jobcenters Berlin Mitte:

Arbeitsvermittlung/-beratung und Integration der Arbeitnehmerkunden (über 25-Jährige oder unter 25-Jährige); Zuordnung der Arbeitnehmerkunden zu Kundengruppen; Integrationsplanung und Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen; Beratung zu weitergehenden sozialen Fragestellungen; Entscheidungen und Rechtsauskünfte zu Sanktionen und weiteren leistungsrechtlichen Fragen; Entscheidungen über Zuordnung zu Handlungsprogrammen und Vermittlung in Integrationsmaßnahmen; Qualifizierung neuer Mitarbeiter/-innen.

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12617>
eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Soziales und Bürgerdienste
– Amt für Soziales –

Laufbahn: Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst

Bezeichnungen: Stadtinspektorin/Stadtinspektor
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 9

Entgeltgruppe: 9 Fallgruppe 2, Tl. I

Besetzbar: ab nächstmöglichen Termin

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 42/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides
100 % der regelmäßigen Arbeitszeit
beziehungsweise kann die Stelle auch mit mehreren Dienstkräften besetzt werden, wenn sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben sollten.

Wochenstunden: 40 beziehungsweise 39

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung für dezentrale Personal- und Stellenangelegenheiten in der Arbeitsgruppe – Personal/Ehrenamtsbüro-Verwaltung – des Internen Dienstes.

Mitwirkung bei der dezentralen Bewirtschaftung der Personalmittel (Beantragung von Personalwirtschaftlichen Maßnahmen, Einleitung und Überwachung von Stellenausschreibungsverfahren usw.), Erstellen von Personalstatistiken im Rahmen des generellen Personalmanagements, Aufbereitung und Zulieferung kostenrelevanter Daten für die Kosten- und Leistungsrechnungsangelegenheiten, Mitwirkung bei der Fortschreibung des GVPL, Koordinierung und Vorbereitung von Personalauswahlverfahren.

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

Beamtinnen/Beamte: Es kommen hauptsächlich Stadtinspektorinnen/-inspektoren in Frage, die an einem gleichwertigen Aufgabengebiet interessiert sind beziehungsweise Stadthauptsekretärinnen/-hauptsekretäre und Amtsinspektorinnen/-inspektoren, welche den Aufstiegslehrgang (AL AVD) für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst) im Jahr 2016 oder früher erfolgreich beenden werden beziehungsweise beendet haben.

Tarifbeschäftigte: Diplom- oder Bachelor-Abschluss der Fachrichtung Verwaltung beziehungsweise erfolgreicher Abschluss des Verwaltungslehrganges II an der Verwaltungsakademie.

Fachliche Anforderungen:

Unabdingbar sind: vertiefte Kenntnisse des Haushaltsrechts (insbesondere der für Personal- und Stellenwirtschaft maßgeblichen Vorschriften der LHO); nachweisbare Kenntnisse der Vorschriften und Anwendung von IT-Verfahren in der Berliner Verwaltung (MS Office Paket); Kenntnisse der für seinen/ihren Bereich maßgeblichen Fachverfahren (IPV).

Sehr wichtig sind: gute Kenntnisse des Beamtenrechts, Tarifrechts des öffentlichen Dienstes, PersVG, Landesgleichstellungsgesetzes, Schwerbehindertenrechts.

Wichtig sind: Kenntnisse der Ziele, Systematik, wesentlichen Inhalte des Berliner Produktkataloges.

Außerfachliche Anforderungen:

Unabdingbar sind: Belastbarkeit (Fähigkeit, auch unter schwierigen Bedingungen überlegt zu agieren).

Sehr wichtig sind: Leistungsfähigkeit (Fähigkeit, engagiert zu arbeiten und aktiv Wissen und Erfahrungen einzubringen sowie sich auf neue Aufgaben einzustellen); Organisationsfähigkeit (Fähigkeit, vorausschauend zu planen und zu strukturieren und entsprechend zu agieren); Selbstständigkeit (Fähigkeit, den zur Verfügung stehenden Handlungsrahmen aktiv auszufüllen); Entscheidungsfähigkeit (Fähigkeit, zeitnahe und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen und dafür Verantwortung zu übernehmen); Kommunikationsfähigkeit (Fähigkeit, sich personen- und situationsbezogen auszutauschen); Dienstleistungsorientierung (Fähigkeit, die Arbeit als Dienstleistung für den externen und internen Kunden zu begreifen).

Wichtig sind: wirtschaftliches Handeln (Fähigkeit, mit Arbeitskraft und -mitteln sowie Kosten und Zeit ökonomische umzugehen); Konfliktfähigkeit (Fähigkeit, Probleme und Konflikte zu erkennen und tragfähige Lösungen anzustreben); Soziales Verständnis [Diversity-Kompetenz] (Fähigkeit, die Verschiedenartigkeit von Menschen – unter anderem hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Herkunft, Religion – wahrzunehmen, in der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und diskriminierungsfreies, wertschätzendes Arbeitsumfeld zu gestalten).

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
– PersFin 2 201 –
13341 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bewerber/-innen, die bereits beim Land Berlin beschäftigt sind, werden gebeten, ihr Einverständnis zur Führung des bewerbungsrelevanten Schriftverkehrs über die Dienstpost des Landes Berlin unter Angabe des eigenen Stellenzeichens zu erklären.

Bewerber/-innen, die im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte – auch durch die Beschäftigtenvertretungen – beizufügen.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, muss für das Auswahlverfahren eine aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) vorliegen. Bitte veranlassen Sie, dass in Ihrer Personalakte eine entsprechende dienstliche Beurteilung enthalten ist.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und Ausbildungs-/Arbeitszeugniskopien unter Angabe der Kennzahl innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an das Bezirksamt Mitte von Berlin.

Beachten Sie bitte, dass aus Gründen der Portoersparnis Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können. Sie sollten deshalb keine Originalunterlagen und Sichthüllen verwenden.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens entstandene Reisekosten können leider nicht ersetzt werden.

Hinweise:

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ansprechpartner: Bezirksamt Mitte von Berlin
– Soz ID 1110 –
Herr Glatz

Telefon: 9018-43733

E-Mail: eckhard.stockmann@
ba-mitte.verwalt-berlin.de

Dienststelle: **Bezirksamt Mitte von Berlin**
Abteilung Soziales und Bürgerdienste
– Amt für Soziales –

Bezeichnungen: **Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor**
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: ab sofort

Kennzahl: 57/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung in der Arbeitsgruppe – Vollstationäre Hilfe zur Pflege – des Fachbereiches Materielle Hilfen I:

Führung eines Leistungssachgebietes; Bearbeitung von Neuanträgen, Weiterbewilligungen und einmaligen Beihilfen nach dem SGB XII, inklusive Pflegegelder nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG) und Bestattungskosten nach dem SGB XII; Beratung von Hilfesuchenden, Angehörigen, Betreuerinnen/Betreuern, Einrichtungen und Erteilung von Rechtsauskünften zum SGB XII; Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Anderen und Erstattungsverfahren nach dem SGB X; Mitwirkung in SGG Verfahren, Berechnung von Kostenbeiträgen, Zahlbarmachung und Kontrolle bewilligter Leistungen einschließlich Rechnungsprüfung; Praxisanleitung neuer Dienstkräfte.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12613>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**
Abteilung Jugend, Familie und Soziales
– Jugendamt –

Bezeichnungen: **Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor**
oder
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2016-074

Vollzeit/Teilzeit: beides
Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, wenn sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben sollten.

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiter/-in für die Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe nach § 91 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Hilfen) und der Eingliederungshilfe nach § 92 SGB XII (stationäre und ambulante Hilfen) für die Dauer der laufenden Hilfegewährung.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Finanzen, Liegenschaften und Personal – PM –
Eichborndamm 215–239
13437 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12653>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe, Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht –

Bezeichnung: Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor

Besoldungsgruppe: A 10 (Bewertungsvermutung)
Das Aufgabengebiet wird zurzeit bewertet. Von einer höheren Bewertung wird ausgegangen.

Besetzbar: ab 1. August 2016

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2016-077

Vollzeit/Teilzeit: beides

Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben sollten.

Arbeitsgebiet:

Führungs- und Leitungsaufgaben/personelle und organisatorische Steuerung:

- Personalverantwortung für Ord VL 21 und Ord VL 22
- für Entscheidungsträger: verwaltungsrechtliche Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe, schwieriger Rechtsvorgaben/Gesetzeslagen und deren Ermessens- und Beurteilungsspielräume

Sachbearbeiter/-in in den Angelegenheiten des Fachbereichs Veterinär- und Lebensmittelaufsicht einschließlich der Veterinär-grenzkontrollstelle Flughafen Tegel:

- Prüfung von Vorgängen auf Vorliegen eines Straftatbestandes auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Tabak- und Kosmetikrechts
- Fertigen von Strafanzeigen auf dem Gebiet des Lebensmittel- Bedarfsgegenstände-, Tabak-, Kosmetik-, Tierschutz- und Tierseuchenrechts
- selbständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von belastenden Verwaltungsakten in den zuvor genannten Bereichen und zusätzlich Einfuhrrecht inklusive Widerspruchsbearbeitung sowie Verwaltungszwangsverfahren
- Fertigen von Stellungnahmen bei Klageverfahren und bei Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Berlin
- Prüfung, Entscheidung und Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Hundegesetz

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Finanzen, Liegenschaften und Personal – PM –
Eichborndamm 215–239
13437 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12655>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßenbau –

Bezeichnungen: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (Straßenbegeherin/Straßenbegeher)

Entgeltgruppe: 3

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2016-078

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
Teilzeitbeschäftigung ist nicht möglich.

Arbeitsgebiet:

Überwachung des baulichen Zustandes der öffentlichen Straßen Berlins, Kontrolle der Mängelbeseitigung und einfacher Aufmaße in diesem Zusammenhang, Kontrolle von Sondernutzungen nach §§ 11 und 12 des Berliner Straßengesetzes sowie von Baumaßnahmen der Telekommunikationsunternehmen nach § 68 des Telekommunikationsgesetzes.

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Finanzen, Liegenschaften und Personal – PM –
Eichborndamm 215–239
13437 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12657>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Soziales und Gesundheit – Gesundheitsamt –

Bezeichnung: Ärztin/Arzt

Entgeltgruppe: 14

Besetzbar: ab sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 73/2016

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit
75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

- Durchführung aller erforderlichen Schutzimpfungen bei den Bewohnerinnen/Bewohnern Spandauer Asyleinrichtungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) in Verbindung mit der AV Impfen des Landes Berlin
- klinische Untersuchungen und Erhebung ausführlicher Anamnesen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Vermittlung von Hilfen bei gefährdeten, entwicklungsuffälligen und behinderten Kindern im Zusammenwirken mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Vermittlung von Hilfen für behinderte, von Behinderung bedrohte oder psychisch kranke Erwachsene im Zusammen-

wirken mit der Beratungsstelle für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen sowie mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst

- präventiver gesundheitsbezogener Kinderschutz
- gutachtliche Stellungnahmen und Gutachten für behinderte und chronisch kranke Menschen im Rahmen der Aufgaben des Gesundheitsamtes
- gegebenenfalls seuchenhygienische Maßnahmen
- Erhebung und Dokumentation der Grundlagedaten für die Senatsgesundheitsstatistik
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sonderaufgaben

Bewerbungsfrist: 1. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Spandau von Berlin
– PS I 4 –
Carl-Schurz-Straße 2/6
13578 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12665>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Spandau von Berlin**

– Abteilung Personal, Finanzen und Facility-Management –

Bezeichnung: **Diplom-Ingenieurin/
Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor
Fachrichtung Gebäudetechnik**

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: ab sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 74/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich, wobei die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß den dienstlichen Bedürfnissen vorausgesetzt wird.

Arbeitsgebiet:

Fachbauleitung im Gewerk Heizung-, Sanitär-, Klima-, Lüftungs- und Kältetechnik:

- Planung von TGA-Anlagen (ohne Elektro und Aufzugsanlagen) sowie deren zeichnerische Darstellung
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen
- Wahrnehmung von originären, nicht delegierbaren Bauherrenleistungen im Rahmen der baulichen Unterhaltung, von Investitionsmaßnahmen und Förderprogrammen
- Überwachung der Vertragserfüllung freiberuflich Tätiger
- Prüfung und Steuerung von Verträgen der technischen Gewerke
- Erstellung, Überprüfung und Bewertung von Lösungsvarianten
- IT-gestützte Fortschreibung von Bauvorhaben

- Kontrolle der Einhaltung von Fristen, Terminen und Kosten
- Vorbereitung der Entscheidung über Lösungsvorschläge zu Zielkonflikten

Bewerbungsfrist: 1. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Spandau von Berlin
– PS I 4 –
Carl-Schurz-Straße 2/6
13578 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12675>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Spandau von Berlin**

Abteilung Bürgerdienste und Ordnung
– Ordnungsamt –

Bezeichnung: **Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor**

Besoldungsgruppe: A 10

Besetzbar: demnächst

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 75/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich, sofern sich geeignete Konstellationen ergeben.

Arbeitsgebiet:

- Bearbeitung von belastenden Verwaltungsakten nach gewerberechtlichen, handwerklichen und angrenzenden Rechtsvorschriften; Erlass von Bescheiden zur Untersagung der Gewerbeausübung; Versagung von gewerberechtlichen Erlaubnissen; Erteilung von Auflagen (Gaststätten); Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften zur Gewerbeausübung und Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren; Durchführung von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen zur Beweissicherung
- Bearbeitung von Ausnahmen von der behindertengerechten Einrichtung von Gaststätten
- Androhung, Festsetzung und Durchführung von Zwangsmitteln der Verwaltungsvollstreckung; Veranlassung von Maßnahmen zur Vollstreckung von Bußgeldforderungen (Erzwingungshaft)
- Durchführung von Ortskontrollen; Zusammenarbeit mit Justiz-, Vollzugs- und anderen Verwaltungsbehörden; Wahrnehmung von Gerichtsterminen
- Stellungnahmen für Vorgesetzte; Führen von Statistiken usw.
- Anwendung der IT-(Fach)verfahren EurOWiG (Ordnungswidrigkeiten), Migewa (Gewerbedatenbank), PAB/Olmera (Melderegister), ALK/ALB (Liegenschaftskataster) und ProFiskal

Bewerbungsfrist: 1. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Spandau von Berlin
– PS I 4 –
Carl-Schurz-Straße 2/6
13578 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12649> eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
– Straßen- und Grünflächenamt –

Bezeichnungen: Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 9 (Bewertungsvermutung)

Entgeltgruppe: 9 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3810-B003

Vollzeit/Teilzeit: beides
Die Beschäftigung von Teilzeitkräften ist möglich, sofern der Arbeitsplatz ganztätig besetzt ist.

Arbeitsgebiet:
Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Straßen- und Grünflächenamtes.
Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, Kompetenzen und sonstigen Hinweisen sowie das Anforderungsprofil kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/ausschreibungen/stellenangebote/> eingesehen werden.
Ansprechpartner für Fragen zu dem Arbeitsgebiet ist Herr Ratajczak, Stellenzeichen: SG BL, Telefon: 90299-7745.

Bewerbungsfrist: 17. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bewerbungen@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Finanzservice – FS PL –
Herr Nogatz

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12681> eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Straßen- und Grünflächenamt – Bereich Verwaltung –

Bezeichnungen: Stadtinspektorin/Stadtinspektor beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 9 (Bewertungsvermutung)

Entgeltgruppe: 9 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3810-B010

Vollzeit/Teilzeit: beides
Die Beschäftigung von Teilzeitkräften ist möglich, sofern der Arbeitsplatz ganztätig besetzt ist.

Arbeitsgebiet:
Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten des Straßen- und Grünflächenamtes.
Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, Kompetenzen und sonstigen Hinweisen sowie das Anforderungsprofil kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/ausschreibungen/stellenangebote/> eingesehen werden.

Ansprechpartner für Fragen zu dem Arbeitsgebiet ist Herr Ratajczak, Stellenzeichen: SG BL, Telefon: 90299-7745.

Bewerbungsfrist: 17. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: Bewerbungen@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Finanzservice – FS PL –
Herr Nogatz

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/12683> eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Amt für Soziales, Fachbereich 2 – Allgemeiner Sozialdienst –

Bezeichnungen: Sozialoberinspektorin/
Sozialoberinspektor beziehungsweise
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter beziehungsweise
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
(Fachrichtung: Soziale Arbeit)

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3930 – Bneu 2

Vollzeit/Teilzeit: beides
Die Beschäftigung von Teilzeitkräften ist möglich, sofern der Arbeitsplatz ganztätig besetzt ist.

Arbeitsgebiet:
Soziale Wohn- und Haftentlassenenhilfe, Mietschuldenberatung und Geschütztes Marktsegment.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, Kompetenzen und sonstigen Hinweisen sowie das Anforderungsprofil kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/ausschreibungen/stellenangebote/>

eingesehen werden.

Ansprechpartner für Fragen zu dem Arbeitsgebiet ist Herr Bartsch, Stellenzeichen: Soz 2, Telefon: 90299-3428.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2016

Bewerbungsanschrift: [Bewerbungen@ba-sz.berlin.de](mailto: Bewerbungen@ba-sz.berlin.de)

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
von Berlin
Serviceeinheit Finanzen – FS PL –
Herr Nogatz

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12593>

eingesehen werden.

Vergabepattform Berlin:
www.berlin.de/vergabepattform

**Errichtung und Rückbau
von Grundwassermessstellen und Brunnen
sowie Bohr- und Sondierleistungen im Rahmen
von Altlastenerkundungsmaßnahmen**

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb Nummer 1 gemäß
§ 3 Absatz 2 VOB/A (Angaben nach § 12 VOB/A)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm),
Referat VIII C „Bodenschutz/Altlasten“, Brückenstraße 6, 10179
Berlin, Telefon: 030 9025-2459.

Der vollständige Veröffentlichungstext kann auf der Vergabe-
plattform des Landes Berlin

<http://www.vergabepattform.berlin.de>

unter oben genannten Titel eingesehen werden.

Tiefenorientierte Grundwasserbeprobung

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb Nummer 2 gemäß
§ 3 Absatz 2 VOB/A (Angaben nach § 12 VOB/A)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm),
Referat VIII C „Bodenschutz/Altlasten“, Brückenstraße 6, 10179
Berlin, Telefon: 030 9025-2469.

Der vollständige Veröffentlichungstext kann auf der Vergabe-
plattform des Landes Berlin

<http://www.vergabepattform.berlin.de>

unter oben genannten Titel eingesehen werden.

Vergabe von Restaurierungsleistungen

1. Vergabestelle: **Stiftung Preußischer Kulturbesitz**, Der Präsi-
dent – HV II 23 –, Stauffenbergstraße 42, 10785 Berlin.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
3. a) Art der Leistung: Konservieren, Restaurieren, Zerlegen
und Wiederaufbau an einem neuen Ausstellungsstand-
ort von insgesamt sechs Booten aus Ozeanien.
3. b) Ausführungsort: Berlin.
4. Die Vergabeunterlagen können schriftlich bis zum **1. Juli
2016** bei der Vergabestelle angefordert werden.
5. Die Angebote sind in einem fest verschlossenen Umschlag
an die ausschreibende Stelle (HV II 23) mit der Aufschrift
„Boote“ einzureichen.
Ablauf der Angebotsfrist: **26. August 2016**, 12 Uhr.
6. Zahlungsbedingungen nach den Vergabeunterlagen.
7. Ablauf der Bindefrist: **30. September 2016**.
8. Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber
den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote
gemäß § 19 VOL/A.
9. Nachweise entsprechend VOL/A können gefordert werden.
An der Ausschreibung können sich nur sachkundige, leis-
tungsstarke und zuverlässige Bieter beteiligen, die eine ord-
nungsgemäße Ausführung des Auftrages gewährleisten.
Zur Beurteilung der Eignung geforderte Unterlagen:
 - Eigenerklärung gemäß § 6 Absatz 3 VOL/A
 - Referenzliste
 - Vordruck Eignungskriterien (siehe Vergabeunterlagen)
10. Zuschlagskriterium: 100 % Preis.

Aufgebote

Die Antragsteller: 1. Maria Renate Pfeil, 2. Jörg Kurt Pfeil, beide Hämmerlingstraße 36, 12555 Berlin, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes zu der im Grundbuch von Köpenick des Amtsgerichts Köpenick, Blatt 2552 N, Abteilung III Nummer 2 für die BHW Bausparkasse AG, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst in Hameln, über 40 000 DM eingetragenen Grundschuld beantragt. Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. Oktober 2016 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin anzumelden und den Brief vorzulegen, da der Brief sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG).
– Aktenzeichen 71 II 4/16.

Amtsgericht Köpenick

Antragsteller: 1. Christiane Ruth Bünger, Ulmenstraße 32, 12621 Berlin, 2. Ulrike Beate Bünger, Zähringerstraße 1 A, 10707 Berlin, 3. Luise Christiane Bünger, Dianastraße 17, 13469 Berlin, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peter Engel, Wallstraße 15/15 A, 10179 Berlin, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes der im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding), Hermsdorf, Blatt 4400 Abteilung III Nummer 2 über 150 000 DM für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln, eingetragenen Hypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens am 27. September 2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 70 II 11/16.

Amtsgericht Wedding

Antragsteller: 1. Franz Werner Horst Würger, Zabel-Krüger-Damm 67 B, 13469 Berlin, 2. Dr. Hans-Dieter Würger, Altpichelsdorf 11, 13595 Berlin, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Götz + Ocker, Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes der im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding), Lübars, Blatt 2156 Abteilung III Nummer 3 über 15 000 DM für die Sächsische Bodencreditanstalt in Frankfurt am Main eingetragenen Hypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens am 27. September 2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG).
– Aktenzeichen 70 II 21/16.

Amtsgericht Wedding

Antragstellerin: Frau Jutta Costrau, Berliner Straße 4, 13507 Berlin, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bernd Lüttge u. a., Reichsstraße 6, 14052 Berlin, hat das Aufgebot der abhanden gekommenen Grundschuldbriefe der im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding) Tegel, Blatt 5512, Abteilung III Nummer 2 über 35 000 DM und Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg und Abteilung III Nummer 5 über 52 000 DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragenen Grundschulden beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens am 5. Oktober 2016 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden können (§ 469 FamFG).
– Aktenzeichen 70 II 25/16.

Amtsgericht Wedding

Aufgebotsbeschluss

1. Carolin Schnoewitz, Silfweg 2 e, 51069 Köln, 2. Sebastian Ulbrich, Liesborner Weg 19, 13507 Berlin, Antragsteller, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Carola Bubach, Spandauer Damm 3, 14059 Berlin, haben beantragt, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes bezüglich der im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 6172 in Abteilung III laufende Nummer 35 eingetragenen Grundschuld über 40 000 DM – vierzigtausend Deutsche Mark – für Frau Frieda Ising geborene Witte in Berlin zu erlassen. Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens bis zum 4. Oktober 2016 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 70 II 18/16.

Berlin, den 3. Juni 2016

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Ausschließungsbeschlüsse

Der Grundschuldbrief der im Wohnungsgrundbuch von Prenzlauer Berg, Blatt 13533 N des Amtsgerichts Mitte in Abteilung III unter Nummer 4 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 194 000 € für die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Filiale Berlin, mit 15 % Zinsen, ist kraftlos.
– Aktenzeichen 70 II 26/15.

Amtsgericht Mitte

In der Aufgebotsache der Antragsteller 1. Dagmar Lanka, Schloßstraße 67 A, 12165 Berlin, 2. Judith Lanka, Viktoriastraße 15, 8057 Zürich, Schweiz, vertreten durch Rechtsanwälte Schäfer und Drager, Wulffstraße 7, 12165 Berlin, hat das Amtsgericht Schöneberg am 31. Mai 2016 beschlossen:

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Lichterfelde, Blatt 12974 in Abteilung III Nummer 3 in Höhe von 35 000 DM zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln, eingetragenen Grundschuld wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 Absatz 2 FamFG erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

– Aktenzeichen 76 II 27/15.

Amtsgericht Schöneberg

In der Aufgebotsache des Antragstellers Uwe Foitzik, Am Kleinen Wannsee 8, 14109 Berlin, vertreten durch Notar Steffen Schubert-Breloh, Wittenbergplatz 1, 10789 Berlin, hat das Amtsgericht Schöneberg am 31. Mai 2016 beschlossen:

1. Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Wannsee, Blatt 221 in Abteilung III Nummer 2 in Höhe von 1 500 000 € zugunsten von Uwe Foitzik, geboren am 25. Januar 1936, in Abteilung III Nummer 3 in Höhe von 1 500 000 € zugunsten von Uwe Foitzik, geboren am 25. Januar 1936, und in Abteilung III Nummer 4 in Höhe von 4 000 000 € zugunsten des jeweiligen Inhabers des Grundschuldbriefes eingetragenen Grundschulden werden für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 Absatz 2 FamFG erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

– Aktenzeichen 76 II 40/15.

Amtsgericht Schöneberg

1. Der Hypothekenbrief bezüglich der im Grundbuch von Lichtenrade, Blatt 10491 in Abteilung III laufende Nummer 7 eingetragenen Restkaufgeldhypothek über 4 000 DM – viertausend Deutsche Mark – mit 6,5 % Jahresszinsen für die Berliner Volksbank eG (damals firmierend unter Berliner Volksbank West eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) wird für kraftlos erklärt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 Absatz 2 FamFG erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

– Aktenzeichen 70 II 34/15.

Berlin, den 3. Juni 2016

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

1. Die Grundschriftbriefe über die folgenden, im Grundbuch von Marienfelde, Blatt 7330 des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg eingetragenen Grundpfandrechte werden für kraftlos erklärt:
 - a) Die in Abteilung III unter Nummer 5 eingetragene Grundschrift über 1 000 000 DM – eine Million Deutsche Mark mit 10 – zehn – vom Hundert Jahresszinsen für die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft in Berlin. Der jeweilige Eigentümer ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.
 - b) Die in Abteilung III unter Nummer 6 eingetragene Grundschrift über 1 300 000 DM – eine Million dreihunderttausend Deutsche Mark mit 10 – zehn – vom Hundert Jahresszinsen für die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft in Berlin. Der jeweilige Eigentümer ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.
 - c) Die in Abteilung III unter Nummer 7 eingetragene Grundschrift über 5 400 000 DM – fünf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark mit 10 – zehn – vom Hundert Jahresszinsen für die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft in Berlin. Der jeweilige Eigentümer ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.
 - d) Die in Abteilung III unter Nummer 8 eingetragene Grundschrift über 3 400 000 DM – drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark mit 10 – zehn – vom Hundert Jahresszinsen für die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft in Berlin.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 Absatz 2 FamFG erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

– Aktenzeichen 70 II 38/15.

Berlin, den 3. Juni 2016

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Güterrechtsregister

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden:

Am 31. Mai 2016

Durch Ehevertrag ist Gütertrennung vereinbart am

3. März 2016 bei **Neumann**, Eckhard, geboren am 18. September 1958 und **Renate Lohmann** geborene Engels, geboren am 11. Januar 1962, Berlin – 95 GR 62960 Nz.

Durch Ehevertrag ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart am

16. Dezember 2015 bei **Kornack**, Felix, geboren am 25. April 1983 und **Lesly Ann** geborene Iwasaki, geboren am 10. September 1978, Berlin – 95 GR 62961 Nz.

Durch Ehevertrag vom 15. April 2016 ist die am 11. Juli 1984 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Dieser wurde wie folgt modifiziert: Der Zugewinnausgleich findet nach den gesetzlichen Vorschriften nur im Fall der Beendigung durch Tod eines der Ehegatten statt. Wird die gemeinsame Ehe aus anderen Gründen, insbesondere durch Scheidung beendet, so findet kein Zugewinnausgleich statt

bei **Dr. Breitkopf**, Michael Walther, geboren am 21. Juni 1947 und **Marina Claudia** geborene Polster, geboren am 3. Februar 1960, Berlin – 95 GR 50712 Nz.

Durch Ehevertrag vom 8. März 2016 ist die am 22. November 1988 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

bei **Grote**, Ernst-Ulrich, geboren am 9. September 1956 und **Gabriele** geborene Zeutzem, geboren am 27. November 1960, Erlenbach – 95 GR 49465 Nz.

Die am 28. Februar 1986 eingetragene Gütertrennung wird gelöscht

bei **Gappisch**, Jürgen, geboren am 1. Dezember 1947 und **Petra** geborene Scheef, geboren am 25. September 1953, Wustermark GT Dyrotz – 95 GR 46443 Nz.

Amtsgericht Charlottenburg

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion:

Landesverwaltungsamt Berlin – LS 2 –, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6351

E-Mail: amtsblatt@lwa.berlin.de

Internet/Intranet: www.berlin.de/landesverwaltungsamt/amtsblatt

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Sprosserweg 3, 12351 Berlin (Buckow)

Telefon: 030 6618484 (Verkauf), 030 6614002 (Anzeigen), Telefax: 030 6617828

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Internet: www.kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 28,00 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger

Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den

Verlag (Postbank Berlin, Bankleitzahl 100 100 10, Kontonummer 8750-109),

IBAN: DE29 1001 0010 0008 7501 09, BIC: PBNKDEFF100

Preis dieses Heftes: 5,40 € zuzüglich Versandkosten

Anzeigen:

Carsten Seikrit, Kulturbuch-Verlag GmbH

Es gilt Anzeigenpreisliste Nummer 18 vom 1. Januar 2011.

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin

24.16

Klimaneutral gedruckt



Die Ausgabe dieses Amtsblattes wurde klimaneutral hergestellt. Das heißt, dass die bei der Produktion unvermeidbaren Treibhausgasemissionen ermittelt und durch entsprechende Investitionen in hochwertige Klimaschutzprojekte ausgeglichen wurden.

Nicht amtlicher Teil



Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 28145 B eingetragene Verein **Förderverein für ein Gesundheits- und Rehasportzentrum Moabit e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2015 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die rechtsfähige **Gotthard-Schierse-Stiftung** mit Sitz in Berlin ist durch Beschluss des Kuratoriums vom 26. April bis 12. Mai 2016 aufgehoben worden. Liquidator der Stiftung ist Herr Stephan Reineke. Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 7394 B eingetragene Verein **Tanz- und Sportgemeinschaft Nord 1983 e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2015 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 22694 B eingetragene Verein **TFB-ADHS e. V. Therapie Forum Berlin für ADHS Kinder und Jugendliche** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 2015 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.